

## Reform als Paradigma – Konzilien und Bettelorden

VON PETRA WEIGEL

Am 3. Oktober 1432 wurden die zu ihrer Generalsitzung versammelten Väter des Basler Konzils Zeugen eines heftigen Streits zwischen Vertretern des Franziskanerordens<sup>1)</sup>. Sein Auslöser war ein *propositum* des Nikolaus von Kues, der als Nuntius und Orator des um seine Anerkennung ringenden Trierer Erzbischofs Ulrich von Manderscheid seit Februar 1432 in Basel weilte. Der Cusaner verwandte sich für Franziskaner von der Observanz der Provinzen Francia, Burgundia und Turonia und bat für diese um die Bestätigung jenes Dekrets der 19. Sitzung des Konstanzer Konzils, das 1415 den französischen Franziskanerobservanten die Exemption vom Provinz- und Ordensverband durch Bildung einer autonomen Reformkongregation gewährt hatte. Der Einspruch kam sofort. Dieser Bitte zu folgen, wandte der Franziskanermagister Pascasius de Pino ein, würde nicht anderes bedeuten, als den Orden zu spalten. Das aber dürften die Väter nicht zulassen, da der Orden bekanntermaßen nur ein Haupt habe. Als dem Franziskaner der venezianische Dekretist Simon de Valle beisprang, um die Versammelten über die Berechtigung des Einwandes zu informieren, fiel ihm einer der Franziskanerobservanten mit hoher Stimme ins Wort und bestritt heftigst die Wahrheit des Gesagten. Diese skandalöse Störung der konziliaren Geschäfts- und Redeordnung durch den Observanten ahndete der Konzilspräsident mit Auf-

1) *Dominus Nicolaus de Cusa Treuerensis proposuit pro fratribus Minoribus de observancia de provinciis Francie Burgundie et Turonne, supplicando quod decretum eis et ordini suo in concilio Constanciensi super reformatione statutorum suorum dignentur domini de concilio confirmare. Ad quod respondit frater Pascasius, quod hoc facere esset dividere ordinem fratrum Minorum, quod non est fiendum, cum ordo ipse habeat notabile capud, videlicet generalem sanctissimum hominem. Et cum dominus Symon de Valle vellet super hoc informare animos dominorum de concilio de veritate, quidam frater Ludovicus de observancia alta voce dixit: »vos non dicitis verum«. Propter quod petita venia in medio concilii, dominus cardinalis legatus et presidens iniunxit, quod hodie ieiunaret in pane et aqua, et interdicta fuit pro tunc eidem congregacio etc. Super qua materia fuit conclusum, quod illi fratres de observancia porrigant suam requestam in deputacionibus singulis, que super hoc deliberare habebunt etc.; CB 2, S. 234 Z. 15–31; weitgehend identisch mit MC 2, S. 271, wo lediglich die zentralen Bestimmungen des Konstanzer Dekrets (vgl. unten Anm. 67) ergänzend inseriert sind. Siehe auch Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. v. Erich MEUTHEN, 1/1: 1401–1437 Mai 17 (1976) Nrr. 139f. (S. 72f.) – Zum weiteren Verlauf siehe CB 2, S. 254 Z. 11f., S. 533 Z. 4–7; 3, S. 314 Z. 18–22 und hier S. 325 mit Anm. 147. – Zur Rolle des Cusanus als Förderer der Observanten siehe unten Anm. 68.*

erlegung von Fastenstrafen und Verweis aus der Generalversammlung, die Sache der Observanten selbst aber wurde zur Verhandlung in die Konzilsdeputationen gegeben.

Der Streit, das zeigt schon seine emotionale Aufladung, berührte Grundsätzliches. Denn mit den Observanten der genannten französischen Provinzen hatte sich, wie schon 1415 in Konstanz, nun auch 1432 in Basel die radikalste und auf Perspektive gesehen wirkmächtigste Reformpartei des Franziskanerordens zu Wort gemeldet, die vom Konzil nicht anderes verlangte als die wiederholte Absicherung ihres auf Abspaltung vom Orden ausgerichteten Reformweges.

## I.

Dieser Streit führt mitten hinein in die grundsätzlichen Problemlagen des Themas, das unter reformgeschichtlicher Perspektive Konzilien und Bettelorden miteinander verknüpft<sup>2)</sup>. Denn hinter der einfachen syntaktischen Nebenordnung des Titels, die ein enges Aufeinanderbezogensein von Bettelorden und Konzilien suggeriert, verbirgt sich ein spannungsvolles Mit- und Gegeneinander, das sich im Thema der Reform paradigmatisch bündelt und das im folgendem in einigen seiner Aspekte aufgefaltet werden soll.

An den Anfang sei eine oft gemachte Beobachtung zeitlicher Koinzidenz gestellt: Die Anstrengungen des Konstanzer und vor allem des Basler Konzils zu einer umfassenden Reform der Kirche an Haupt und Gliedern fallen in eine Zeit vielfältiger Reform- und Observanzbestrebungen im Ordenswesen, die für einige der Bettelorden, vor allem die Franziskaner und Dominikaner, schon vor Beginn der Reformkonzilien im letzten Drittel

2) Überblicke über die Forschung geben aus der Perspektive der Konzilien Ansgar FRENKEN, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren (1995 = AHC 25/1–2 [1993]) S. 337–342; Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (KHAb 32, 1987) S. 121–132. Sie sind zu ergänzen um die in Abschnitt II ausführlicher angesprochenen Beiträge von MERTENS (siehe Anm. 6) und HELMRATH (siehe Anm. 3), von denen diese Thematik grundsätzlich auszugehen hat. Weiterhin sind für eine erste Annäherung die einschlägigen Kapitel bzw. Passagen der übergreifenden Konzilsdarstellungen heranzuziehen: Werner BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 1414–1418, 2 Bde. (KonGe.D, <sup>2</sup>1999 und 1997), hier 2, S. 199–207; DERS., Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424 (KonGe.D, 2002), passim; DERS., Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424, 2: Quellen (VRF 16, 1974). Zur Stellung der Orden gegenüber dem Basler Konzil ist immer noch unverzichtbar: Joachim W. STIEBER, Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire (SHCT 13, 1978) S. 92–113; mit Blick auf die französischen Ordensmitglieder auf dem Basler Konzil wichtige Hinweise bei Heribert MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449), 2 Teilbde. (1990), hier 2, S. 805 Anm. 176, und jetzt zur Bedeutung der Ordensreformaktivitäten für das Selbstverständnis des Basiliense Stefan SUDMANN, Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution (Tradition–Reform–Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 8, 2005) S. 278–287, der jedoch nicht zwischen den einzelnen Ordensverbänden und geistlichen Gemeinschaften differenziert. – Von Seiten der Ordensgeschichte ist das Thema, bis auf wenige Ausnahmen, bisher nur am Rande behandelt worden; siehe hier S. 296f. mit Anm. 21.

des 14. Jahrhunderts eingesetzt hatten, seit den 1420er Jahren an Dynamik gewannen und die um 1450, zum Ende des Basler Konzils, nahezu alle größeren und kleineren Mendikantengemeinschaften erfaßt hatten<sup>3)</sup>. Dennoch fallen bekanntlich konziliare Reformar-

3) Für den zeitlichen Zusammenfall von Ordensreform und Reformkonzilien siehe beispielsweise Johannes HELMRATH, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*, RoJKG 11 (1992) S. 41–70, hier S. 59; BRANDMÜLLER, *Konstanz* (wie Anm. 2), 2, S. 200. – Auszugehen ist immer noch von Kaspar ELM, *Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (VMPIG 68; *Studien zur Germania Sacra* 14, 1980) S. 188–238, hier zu den Bettelorden S. 192–194, 197–207, 212f., 214–216, 220; weiterhin DERS., *Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen. Ein Überblick*, in: *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, hg. v. DEMS. (BHSt 14; *Ordensstudien* 6, 1989) S. 3–19, hier S. 9f. mit übergreifender Gewichtung der Observanzbewegungen der einzelnen Bettelorden. – Für die Reform- und Observanzbestrebungen in den einzelnen Bettelorden ist neben der von ELM, *Verfall*, Anm. 45–48, 52–55, 57f., 73f., zusammengestellten Literatur an neuerer Forschung zu berücksichtigen: für die erste Phase der Reformbewegung im Augustinereremenorden die wichtige Einzelstudie von Hellmut ZSCHÖCH, *Klosterreform und monastische Spiritualität im 15. Jahrhundert*. Conrad von Zenn OESA († 1460) und sein *Liber de vita monastica* (*Studien zur historischen Theologie* 75, 1988), insbes. S. 13–33; sowie Ralph WEINBRENNER, *Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Proles (1429–1503) und die privilegierte Observanz (Spätmittelalter und Reformation NR 7, 1996)*, hier S. 85–135; für den Dominikanerorden die die Entwicklung in Deutschland in den Blick nehmenden Studien von Eugen HILLENBRAND, *Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner*, in: ELM (Hg.), *Reformbemühungen*, S. 219–272; Dieter MERTENS, *Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts: Ideen – Ziele – Resultate*, in: *Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, hg. v. Ivan HLAVÁČEK/Alexander PATŠCHOVSKY (1996) S. 157–181; Bernhard NEIDIGER, *Der Armutsbegriff der Dominikanerobservanten. Zur Diskussion in den Konventen der Provinz Teutonia (1389–1513)*, ZGO 145 = NF 106 (1997) S. 117–158; DERS., *Selbstverständnis und Erfolgchancen der Dominikanerobservanten. Beobachtungen zur Entwicklung in der Provinz Teutonia und im Basler Konvent (1388–1510)*, RoJKG 17 (1998) S. 67–122; Sabine VON HEUSINGER, *Johannes Mulberg OP († 1414). Ein Leben im Spannungsfeld von Dominikanerobservanz und Beginenstreit* (QGDO NF 9, 2000) S. 11–38, die S. 11f. Anm. 1 auf das Desiderat einer übergreifenden Geschichte zur Dominikanerobservanz hinweist; weiterhin: *Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz*, 2 Bde., bearb. v. Urs AMACHER u.a. (HelSac IV/5,1–2, 1999); jetzt auch Joachim KEMPER, *Klosterreformen im Bistum Worms im späten Mittelalter* (QAMRhKG 115, 2006) S. 75–79. Für den Franziskanerorden die auf seiner Dissertation von 1974 beruhende, umfassende Studie zum zentralen Problem franziskanischer Ordensreform im 14./15. Jahrhundert wie zu den verschiedenen observanten Strömungen von Duncan B. NIMMO, *Reform and Division in the Medieval Franciscan Order from Saint Francis to the Foundation of the Capuchins* (Bibliotheca Seraphico-Cappuccina 33, 1987, <sup>2</sup>1995), sowie die in deren Umfeld entstandenen kleineren Studien DESS., *The Genesis of the Observance*, in: *Il Rinnovamento del Francescanesimo: l'Osservanza. Atti dell'XI Convegno internazionale Assisi 20–22 ottobre 1983* (1985) S. 107–147; *The Franciscan Regular Observance: The Culmination of Medieval Franciscan Reform*, in: ELM (Hg.), *Reformbemühungen*, S. 189–205; weiterhin: *Der Franziskusorden. Die Franziskaner, die Klarissen und die Regulierten Franziskanerterziarinnen in der Schweiz*, bearb. v. Klemens ARNOLD u.a. (HelSac V/1, 1978) und mit Blick auf die deutschen Franziskanerprovinzen jetzt die Studie der Verf., *Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskanerprovinzial Matthias Döring (1427–1461)* (Jenaer Beiträge zur Geschichte 7, 2005); zu beiden Orden auch Bernhard NEIDIGER, *Die Observanzbewegungen der Bettelorden in Südwestdeutschland*, RoJKG 11 (1992) S. 175–196; für die Karmeliten die

beit und Ordensreform nicht in eins, sondern das Spektrum reicht vom engen Zusammenwirken über – wie im Fall der eingangs berichteten Basler Episode – die Anrufung des Konzils in Reformstreitigkeiten bis hin zur völligen Verweigerung der Bettelorden gegenüber konziliaren Reformbestrebungen<sup>4)</sup>.

Schon aufgrund struktureller Rahmenbedingungen konnte das Miteinander von Bettelorden und Konzilien in Fragen der Reform nurmehr spannungsgeladen sein. Auch wenn der Ansehensverlust des Papsttums im Schisma und dessen konziliare Lösung in Konstanz das Prinzip einer korporativen Kirchenverfassung aufgewertet hatte, was die Konzilien des 15. Jahrhunderts zeitweise zum alleinigen Initiator und Träger von Reform aufsteigen ließ<sup>5)</sup>, mußte ihr Reformanspruch gegenüber den Mendikanten strittig bleiben. Denn in der Verfassungsstruktur der Bettelorden, die sich über eine strikt auf die Person des Papstes ausgerichtete Gehorsamshierarchie konstituierten, war die Möglichkeit einer konziliaren Verfassung der Kirche, die in Konstanz und Basel gegenüber dem Papsttum ihre Superiorität behauptete, nicht vorgesehen<sup>6)</sup> – was im übrigen die zumeist deutliche Abstinenz der älteren Ordenshistoriographie gegenüber der reformkonziliaren Phase der Bettelorden und dem Konziliarismus einiger ihrer führenden Vertreter erklärt<sup>7)</sup>. Inwiefern

jüngere Ordensgeschichte von Joachim SMET/Ulrich DOBHAN, Die Karmeliten. Eine Geschichte der Brüder U. L. Frau vom Berge Karmel. Von den Anfängen (ca. 1200) bis zum Konzil von Trient (1981) S. 67–124; einen neueren kurzen Überblick über die Reformbewegungen der sich den Mendikanten annähernden *Serviten* gibt Franco A. DAL PINO, Tentativi di riforma e movimenti di osservanza presso i Servi di Maria nei secc. XIV–XV, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen, S. 347–370.

4) Die führende Beteiligung von Vertretern der Bettelorden über die Reformangelegenheiten ihrer eigenen Orden hinaus an den konziliaren Reformaufgaben *in capite et in membris* soll hier nicht weiter verfolgt werden. An älteren Arbeiten ist beispielsweise die in Anm. 83 genannte Studie von ZUMKELLER zu Johannes Zachariae zu nennen, an jüngeren die Untersuchungen von Thomas PRÜGL zu den Dominikanern Heinrich Kalteisen und Juan de' Torquemada: Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus (VGI NF 40, 1995); Die Predigten am Fest des Hl. Thomas von Aquin auf dem Basler Konzil – mit einer Edition des *Sermo de sancto Thoma* des Johannes de Turrecremata OP, AFP 64 (1994) S. 145–199.

5) Vgl. u.a. Jürgen MIETHKE, Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen, in: Studien zum 15. Jahrhundert. FS Erich Meuthen, 2 Bde., hg. v. Johannes HELMRATH/Heribert MÜLLER (1994), 1, S. 13–42.

6) Dieter MERTENS, Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 3) S. 431–457, hier S. 443f. So wurde die während der Sedisvakanz erfolgte Privilegierung der französischen Observanzbewegung durch das Konstanzer Konzil von den Franziskanerkonventualen in den ordensinternen Reformauseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts immer wieder erneut als Argument herangezogen, die Legitimität des Konstanzer Privilegs und damit der Observanz überhaupt in Frage zu stellen, siehe hier S. 310 mit Anm. 72.

7) Freilich muß differenziert werden. Eine ausgesprochene Zurückhaltung gegenüber den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zeigt vor allem die ältere franziskanische Ordensgeschichtsschreibung mit ihrer einseitigen Perspektivierung auf den sich im Gesamtorden durchsetzenden observant-papalistischen Reformflügel, weil der Orden 1437/39 in zwei Obödienzen zerbrach, von denen eine dem »illegalen« Basler Konzil weiter anhing; siehe beispielsweise Heribert HOLZAPFEL, Handbuch der Geschichte des Franziska-

waren also die Konzilien überhaupt berechtigt, Mendikantenreform zu initiieren oder in die Reformauseinandersetzungen der exemten Bettelorden einzugreifen, hinter denen das Ringen um das wahre Verständnis der Regel stand, als dessen höchste Approbationsinstanz einzig die Päpste galten<sup>8)</sup>? Kaum weniger problematisch für die Beziehung der Bettelorden zu den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts war, daß Konzilien als körperschaftlich verfaßte Kirchenorgane sich in großem Umfang aus Nichtreligiösen zusammensetzten, die den Mendikanten keineswegs freundlich gesonnen waren<sup>9)</sup> – bestes Beispiel ist der erwähnte Nikolaus von Kues, der sich in späteren Jahren, vor allem während seiner nachkonziliaren deutschen Legationsreise 1451/52, als einer der juristisch versiertesten Gegner der Bettelorden und ihres Sonderstatus erweisen sollte<sup>10)</sup>.

Dennoch waren die Bettelorden auf den Reformkonzilien in großer Zahl, für manche ihrer Kritiker in zu großer Zahl vertreten und nutzten, wie im Oktober 1432 die französischen Franziskanerobservanten und deren ordensinterne Gegner, das Podium der Konzilien, um auch Entscheidungen für ihre zentralen, internen Ordensprobleme herbeizuführen<sup>11)</sup>. Diese Zuwendung der Bettelorden zu den Konzilien läßt um so mehr nach

nerordens (1909) S. 116. Dieser »Irrweg« wird weitgehend marginalisiert, noch in modernen Studien wie der von NIMMO, *Reform and Division* (wie Anm. 3) S. 623–625, spielt das Basler Konzil nur am Rande und allein in den Dekreten seiner »ökumenischen Phase« (bis September 1437) eine Rolle. Welche Schwierigkeiten Ordenshistoriker mit den konziliaristischen Vertretern ihres Ordens haben konnten, belegen die Arbeiten und Positionen von Ludger MEIER OFM, siehe zuletzt WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 22f. mit Anm. 66, S. 121, 135f. mit Anm. 193. Vor diesem Hintergrund erscheint die Studie von Luchiesius SPÄTLING OFM, *Der Anteil der Franziskaner an den Generalkonzilien des Spätmittelalters*, *Antonianum* 36 (1961) S. 300–340, trotz ihrer antikonziliaren Untertöne fast revolutionär. Bei den Dominikanern und Augustinereremiten, die sich nahezu geschlossen 1437 auf die Seite Eugens IV. begaben, ist die Reserve naturgemäß geringer, siehe hierfür die in Anm. 21 erfaßte Literatur.

8) HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 57.

9) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 443f., 455f.; HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 58. – Zur Mendikantenfeindlichkeit der Reformkonzilien siehe hier S. 297–300.

10) Siehe hier S. 306f. mit Anm. 59.

11) Siehe in diesem Zusammenhang die oft zitierte Äußerung des Dietrich von Nieheim in seiner Konstanzer Stellungnahme von Ende Januar 1415: ACC 3, S. 76–79, hier S. 79; MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 442; BRANDMÜLLER, *Konstanz* (wie Anm. 2), 1, S. 188f. – Zur Teilnahme der Bettelorden an den Reformkonzilien (Konstanz, Pavia-Siena, Basel) siehe für Konstanz und Pavia die verstreuten Hinweise in den Konzilsdarstellungen von BRANDMÜLLER (wie Anm. 2), des weiteren die in Anm. 21 genannten Aufsätze von ZUMKELLER und SPÄTLING sowie den von Paul ARENDT, *Die Predigten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters* (1933) S. 23f., auf der Grundlage von 131 identifizierten Konstanzer Konzilspredigten berechneten Anteil der Mendikantenprediger von 45%. Das verschollen geglaubte Manuskript der Dissertation des Finke-Schülers Joseph RIEGEL, *Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik* (Freiburg/Br. 1916), wurde von Thomas Martin BUCK im Freiburger Diözesanarchiv wiederaufgefunden. Riegel hatte die bis dahin unpublizierten Teilnehmerlisten des Konzils ausgewertet: Th.M.B., *Die Riegelschen Teilnehmerlisten. Ein wissenschaftsgeschichtliches Detail der Konstanzer Konzilienforschung*, FDA 118 (1998) S. 347–356. Weiterhin FRENKEN, *Erforschung* (wie Anm. 2) S. 339 mit Anm. 171. Für Basel sind hingegen bereits

Integrationspotentialen und -bedingungen konziliarer Reformarbeit und mendikantischen Reformströmungen fragen.

Dies waren einerseits die Reform- und Observanzbestrebungen, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die geschlossenen, zentralistischen Mendikantenverbände aufzubrechen und zu fraktionieren begannen. Die um Reformwege ringenden Gruppierungen – besonders die radikalen Reformflügel – suchten nach rechtlicher Legitimation, was den Reformkonzilien vor allem dann in Basel den Raum bot, aktiv gestaltend, formend und gewichtend in ordensinterne Reformprozesse einzugreifen und damit den Anspruch einer höchsten Reform- und Entscheidungsinstanz auch gegenüber den dem Papsttum zugeordneten Bettelorden zu verwirklichen<sup>12</sup>). Andererseits eröffnete der mit der Aufwertung des synodalen Prinzips seit Konstanz aufbrechende Verfassungskonflikt zwischen Papst und Konzilien den in Reformkämpfen liegenden Bettelorden Räume einer flexiblen Politik gegenüber dem Konzil, das im Selbstbehauptungskampf um so stärker auf die Sonderstellung der Mendikanten, auf Differenzen zwischen den einzelnen Bettelorden, auf Eigenart und Entwicklungsstand ihrer Reformprozesse und auf die nationalen, regionalen und lokalen Einbindungen ihrer Konvente und Amtsträger Rücksicht zu nehmen hatte – und gerade dies konnte sich für die Ansätze einer zentral gelenkten konziliaren Reform, die unterschiedslos alle Religiösen erfassen sollte, als sprengend erweisen<sup>13</sup>). Schließlich waren es zunehmend landesherrliche, bischöfliche und städtische Reformbestrebungen, die – auch gestärkt durch die Autorität der Konzilien – auf Klöster eines Raumes, ungeachtet ihrer Verfassung, zugriffen und im überwiegenden Fall den modernen Observanzbewegungen und Reformkongregationsbildungen der Bettelorden den Vorzug gaben<sup>14</sup>).

mehrfach die umfangreiche protokollarische und chronikalische Überlieferung sowie die erhaltenen Präsenzlisten ausgewertet worden. Die Ergebnisse trägt HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2), hier S. 122 zu den Orden zusammen. Ausgegangen wird von einer wahrscheinlich zu niedrig angesetzten Zahl von fast 600 Ordensleuten, zeitweilig soll ihr Anteil 40% betragen haben. Freilich bleiben der Anteil und die Frequenz der vier in Basel vertretenen Bettelorden (siehe hier S. 315–318) nach wie vor zu bestimmen, wie auch die Zahlen nach einzelnen Orden noch zu differenzieren und mit »mendikantenrelevanten« Themen des Konzils zu korrelieren sind. Meinrad SEHL, *Die Bettelorden in der Seelsorgeschichte der Stadt und des Bistums Würzburg bis zum Konzil von Trient. Eine Untersuchung über die Mendikantenseelsorge unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Würzburg* (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte, 1981) S. 372, geht beispielsweise von 50 am Konzil anwesenden Franziskanern aus, ohne die Quellen seiner – sicher zu niedrigen – Schätzung offen zu legen. Zu den Dominikanern siehe jetzt die Anm. 22 zitierte Studie von EGGER, S. 105–133.

12) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 452f.; HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 57f.

13) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 456; HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 57, hebt den »enormen Pluralismus und Regionalismus des spätmittelalterlichen Ordenswesens« als einen jener Faktoren hervor, der eine Generalreform verhinderte.

14) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 452. Anstelle eines umfassenden Literaturreferats der in den letzten Jahrzehnten fast unüberschaubar angewachsenen Forschung sei hier nur verwiesen auf die neueste übergreifende Zusammenfassung von Birgit STUDDT, *Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland* (FKPG 23, 2004) S. 79–86, mit sechs sich daran anschließenden regionalen Fallstu-

## II.

In diesem, zunächst nur grob umrissenen Problemfeld hat die Forschung der letzten zwei Jahrzehnte wichtige Wegmarken gesetzt. Das breitgefächerte Spektrum konziliarer Reformaktivitäten hat Dieter Mertens 1981 mit Blick auf das Ordenswesen auf drei Ebenen strukturiert<sup>15)</sup>, unter Aufdeckung hemmender und fördernder Faktoren Gründe für den Erfolg und Mißerfolg konziliarer Ordensreformarbeit herausgearbeitet und in diesem Zusammenhang auch zentrale Befunde und Erkenntnisse für die Bettelorden vorgelegt<sup>16)</sup>. Johannes Helmrath hat 1991/1992 die Überlegungen von Mertens in Hinsicht auf die weitgreifenden Ordensreformaktivitäten des Basiliense pointiert und neben tiefergehenden Schürfungen für die Reform der Benediktiner mit einem Panorama der anderen Orden zukünftige Forschung vorgezeichnet, die Orden für Orden das Wechselspiel von konziliaren Reformaktivitäten und Ordensreform aufzurollen hat<sup>17)</sup>. Der vielversprechendste, in der Breite des Zugriffs jedoch auch der mühseligste Weg ist hierfür, von den sich mitunter nur in kargen Andeutungen ergehenden Protokollen, Chroniken und Reformtexten der Konzilien in die breite ordens-, konvents- und lokalgeschichtliche Überlieferung abzuweichen, um die während der Konzilien verhandelten Reformmaterien erhellen zu können. Zwei Beispiele mögen die Dimension des Problems verdeutlichen: Aus der Überlieferung des Basler Konzils wüßte man weder von der – u.a. im Ergebnis der eingangs erzählten Episode – wiederholten Bestätigung des Konstanzer Exemtionsprivilegs für die französischen Franziskanerobservanten<sup>18)</sup> noch von dem Konzilsdekret *Plantatum in agro* (20. Dezember 1439), das in den 1440er Jahren für die Ausrichtung und Stabilisierung der Reformbewegung der Observanten in der oberdeutschen Franziskanerprovinz entscheidende

dien zu landesherrlichen Klosterreformen im Süden und Westen des Reiches; jetzt auch KEMPER, Klosterreformen (wie Anm. 3).

15) Zu diesen drei Ebenen siehe hier S. 297.

16) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6).

17) Johannes HELMRATH, Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989, ed. by Giuseppe ALBERIGO (BETHL 97, 1991) S. 77–152, hier insbes. S. 131–146; DERS., Theorie (wie Anm. 3) S. 56–61, 63f., zum Forschungsprogramm S. 57; DERS., Capitula. Provinzialkapitel und Bullen des Basler Konzils für die Reform des Benediktinerordens im Reich, in: HELMRATH/MÜLLER (Hgg.), Studien, 1 (wie Anm. 5) S. 87–121.

18) Die Bestätigung erfolgte im Oktober 1435 mit der Bulle *Sic (re)floruit*, die bisher allein aus der franziskanischen Ordensüberlieferung bekannt ist; Lucas WADDING, *Annales Minorum seu trium ordinum a S. Francisco institutorum*, 10 (Lyon 1625, Rom <sup>2</sup>1734–1735, <sup>3</sup>1932 [hiernach zitiert]) Nr. 13 (S. 275–277): *Septimo [?] Nonas Octobris*, zum Datierungsproblem: Hugolinus LIPPENS, *Descriptio codicum belgo-franciscalium diversis in locis asservatorum*, AFH 24 (1931) S. 523–534, hier S. 531; siehe auch den kurzen Hinweis auf die Vorgänge in: *Chronica Fr. Nicolai Glassberger*, ed. a patribus collegii S. Bonaventurae (AFranc 2, 1887) S. 298; zur Überlieferung der Bulle in den Chroniken des polnischen Observanten Johannes von Komorowo Anfang des 16. Jahrhunderts siehe WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) Regest Nr. 52 Anm. 8 (S. 335f).

Bedeutung haben sollte<sup>19</sup>). Für ein Gesamtbild der Verflechtungen konziliarer Reform und mendikantischer Reformbewegungen sind deshalb die von Kaspar Elm in vielfältiger Form gebündelten und angestoßenen Forschungen zu den Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen unverzichtbar<sup>20</sup>). Arbeiten, die für einzelne Bettelorden oder für die Mendikanten insgesamt diesen von Mertens und Helmrath eingeforderten synoptischen Blick einnehmen, sind jedoch – nicht zuletzt wegen der für beide Themenkreise inzwischen zu bewältigenden Quellenmenge und Literaturfülle – noch immer rar<sup>21</sup>). Die bisher einzige Monographie zum Thema, die Studie von Franz

19) Vigilius GREIDERER, *Germania Franciscana seu Chronicon geographo-historicum ordinis S. P. Francisci in Germania*, 2: *Germania Franciscana Australi-Occidentalis* (1781) S. 592f.; Michael BIHL, *De transitu conventus Pforzhemensis ad Observantes an. 1443*, AFH 33 (1940) S. 120–127, hier S. 122f.; *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 302. So sind auch aufgrund des Abbruchs der Konzilschronik des Johannes von Segovia Mitte 1443 und der nur bis Juli 1443 erhaltenen Protokollüberlieferung der Fortgang und die Dokumente des in den Konzilsghremien ausgetragenen, hier S. 326–330 besprochenen Streits zwischen den Observanten und Konventualen der oberdeutschen Provinz nur noch aus der Chronik des Nikolaus Glassberger bekannt; ebd. S. 309–316; siehe auch HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 64.

20) Siehe Anm. 3.

21) Für die Bettelorden gilt mehr oder weniger immer noch das 1987 von HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 129f., benannte Forschungsdesiderat, »daß die Rolle des Basler Konzils auf diesem Gebiet (i.e. die spätmittelalterlichen Reform- und Observanzbewegungen) in keiner Synthese beleuchtet worden ist.« – Dennoch liegen eine Reihe älterer und jüngerer verdienstvoller Studien zumeist von Ordensangehörigen vor, die eine unverzichtbare Basis zukünftiger Forschung bilden. Die zusammenfassende Darstellung der Teilnahme von Augustinereremiten an den Reformkonzilien von Adalbero KUNZELMANN, *Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten*, 5 Teile (*Cassiciacum* 26/1–5, 1969–1974), hier 2, S. 235–247; 5, S. 391–395, beruht im wesentlichen auf den Studien von Adolar ZUMKELLER, *Die Augustinereremiten in der Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus, ihre Beteiligung an den Konzilien von Konstanz und Basel*, AAug 28 (1965) S. 5–56; noch einmal zusammenfassend DERS., *Die Beteiligung der Mendikanten an der Arbeit der Reformkonzilien von Konstanz und Basel*, in: ELM (Hg.), *Reformbemühungen* (wie Anm. 3) S. 459–467. Der Konzilstätigkeit der Generäle des *Dominikanerordens* hatte sich schon Anfang des 20. Jahrhunderts Daniel Antonin MORTIER, *Histoire des Maitres Généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs*, 8 Bde. (1903–1920), hier 3: 1324–1400 (1907) und 4: 1400–1486 (1909) ausführlich und materialreich zugewandt, dessen Ansätze von Ramón HERNÁNDEZ, *La reforma dominicana entre los concilios de Constanza y Basilea*, *Archivo Dominicano* 8 (1987) S. 5–50, und HILLENBRAND, *Observantenbewegung* (wie Anm. 3), fortgeführt wurden. Für den *Franziskanerorden* sind die schon erwähnte, einschlägige Studie von SPÄTLING (wie Anm. 7) zu nennen, weiterhin Duncan B. NIMMO, *Reform at the Council of Constance: The Franciscan Case*, *Studies in Church History* 14 (1977) S. 159–173, und Clément SCHMITT, *La réforme de l'Observance discutée au Concile de Bâle*, AFH 83 (1990) S. 369–404; 84 (1991) S. 3–50. Das Material für die Karmeliten haben SMET/DOBHAN, *Karmeliten* (wie Anm. 3) S. 100–105, zusammengetragen und gebündelt; siehe weiterhin Alessio Maria ROSSI, *L'Ordine dei Servi di Maria ai concili ecumenici (1245–1870)* (1960) S. 20–31; am Rande auch Franco A. DAL PINO, *Stefano da Sansepolcro priore generale e l'Ordine dei Servi tra scisma e conciliarismo (1378–1424)*, *Studi Storici dell'Ordine dei Servi di Maria* 29 (1979) S. 5–59, hier S. 39–46, 52–55. – Die wichtigen Beobachtungen, die STIEBER, *Pope Eugenius IV* (wie Anm. 2), zur Haltung der deutschen Mendikantengruppen im Konflikt zwischen Eugen IV. und den Baslern gemacht hat, müßten verstärkt auf ordensreformpolitische Gründe abgeklöpft werden.

Egger zur Stellung des Dominikanerorden am Basler Konzil, läßt mit ihrem zwar behaupteten, aber nicht tiefergehend untersuchten Zusammenfall der Interessen und Ziele dominikanischer Ordensreform und konziliarer Kirchenreform<sup>22)</sup> letztlich die Frage offen, wie sich die wechselseitige Bedeutung, die Reformkonzilien und Ordensreform füreinander hatten, darstellt und wie diese überhaupt zu gewichten ist.

Überlegungen dazu sollen im folgenden in Hinblick auf die Bettelorden entwickelt werden. Die Beobachtungen und Befunde werden in drei Kapiteln entsprechend den drei Bedeutungsebenen strukturiert, die nach Mertens die Reformkonzilien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts für die Ordensreform hatten – zum einen übergreifende, sich in Dekreten niederschlagende Ordensreformprogramme, zum anderen konziliare Verfügungen für einzelne Orden bzw. deren Reformgruppierungen, für die die Reform- und Observanzbestrebungen der jeweiligen Orden zentrale Ansatzpunkte waren, und schließlich Antworten der Konzilien auf reformheischende Suppliken<sup>23)</sup>. Stellt sich schon für die erste Ebene das Problem, inwiefern die Bettelorden in eine konziliar gelenkte Gesamtreform des Ordenswesens überhaupt integrierbar waren, ist für den zweiten und dritten Aspekt um so mehr danach zu fragen, welche Aktionsräume und -möglichkeiten konziliarer Reforminitiative gegenüber den eigenständigen Reformprozessen der einzelnen Orden verblieben, und es ist der Blick darum um so stärker auf die Bedeutung der Reformpolitik einzelner Ordensgenerale, Provinziale und ordensinterner Reformkräfte zu lenken, insbesondere aber auch auf den Anteil ordensfremder Initiatoren und Träger der Reform.

### III.1.

Blickt man auf die zentralen Aktivitäten der Konzilien für eine alle Orden erfassende Gesamtreform, ist festzuhalten, daß vor allem auch am Widerstand der Bettelorden Gesamtkonzepte einer Ordensreform scheiterten. Eine ihrem Ansatz und Anspruch nach auf umfassende Reform der *membra* ausgerichtete konziliare Reformarbeit, die alle Religiösen und mithin auch die Mendikanten erfassen sollte, ging notwendigerweise mit Nivellierungen und Egalisierungen einher, war auf die Beseitigung von Sonderrechten und Exemtionen ausgerichtet – womit die päpstlich garantierten Privilegien, insbesondere die außerordentlichen Seelsorgerechte der Mendikanten, in das Zentrum konziliarer Reformbestrebungen rückten. Eine unter diesen Prämissen diskutierte Ordensreform schlug daher recht schnell in prinzipielle Überlegungen über die Existenzberechtigung der Bettel-

22) Franz EGGER, Beiträge zur Geschichte des Predigerordens. Die Reform des Basler Konvents 1429 und die Stellung des Ordens am Basler Konzil 1431–1448 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 467, 1991), hier beispielsweise S. 105f.

23) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 433; HELMRATH, Reform (wie Anm. 17) S. 132; DERS., Theorie (wie Anm. 3) S. 59; noch einmal zusammenfassend STUDDT, Martin V. (wie Anm. 14) S. 348 Anm. 116, und jetzt SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 280.

orden um, worauf diese mit erhöhter Präsenz auf den Konzilien reagierten und in der Sache vom Morbus des *Noli me tangere* der Exemten befallen wurden, wie Johannes von Segovia in seiner Basler Konzilschronik klagte<sup>24</sup>). Auf diese vom Constantiense bis zum Basiliense generell zu beobachtende Tendenz seien hier nur drei Schlaglichter geworfen, die gleichermaßen signifikant für den Erfolg des Widerstandes der Bettelorden und für die engezogenen Grenzen konziliarer Reformarbeit scheinen: Die einzige, die Bettelorden insgesamt betreffende Formulierung der Dekrete des Konstanzer Konzils befestigte 1418 ausdrücklich ihren exemten Stand, obwohl oder gerade weil in den Reformatorien des Konzils über Neuordnungen der Exemtions- und Seelsorgerechte der Mendikanten heftigst debattiert worden war<sup>25</sup>). Gleichermäßen setzten sich die Exemten auch in Pavia-Siena durch und begegneten den Anfang März 1424 im Reformatorium verhandelten Vorschlägen, sie der Diözesangerichtsbarkeit und damit dem *ius commune* der Kirche zu unterwerfen, mit geschlossener Gegenwehr<sup>26</sup>). Ähnlich auch in Basel – das monatelange Ringen um das Synodendekret, das ursprünglich alle Exemten zur Teilnahme an Provinzialsynoden und auf Einhaltung ihrer Statuten verpflichtete, endete im November 1433 mit dem Ergebnis, daß sich alle Exemten den konziliaren Eingliederungsversuchen in die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt entziehen konnten. Übrig blieb lediglich die Mahnung an die exemten Orden, entsprechend ihren Statuten Ordenskapitel abzuhalten, um in den einzelnen Klöstern ihrer Verbände die Wahrung der Regelobservanz *iuxta proprias regulas et constitutiones* einzuschärfen – freilich mit der nachgesetzten ausdrücklichen Versicherung der Basler Synodalen, damit in keiner Weise Rechte der betroffenen Religiösen und Orden zu beschränken<sup>27</sup>).

Der im Vorfeld des Konstanzer Konzils 1410 an der Pariser Universität ausgetragene und von Jean Gerson vor das Konzil gebrachte Streit um die Mendikantenbulle Alexanders V. *Regnans in excelsis*, die in Konstanz von Pierre d’Ailly und seinem Umkreis unterbreiteten Forderungen nach Verminderung der Zahl der Bettelorden und der Begrenzung ihrer Seelsorgerechte<sup>28</sup>) sowie die im Februar 1434 in Basel an den entscheidungsfindenden

24) MC 2, S. 358–360, hier S. 360 Z. 4; vgl. auch MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 447; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 58.

25) Dekrete der 43. Sitzung vom 21. März 1418, in: COD (Wohlmuth) S. 447–450, hier S. 447. – MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 441f.

26) BRANDMÜLLER, Pavia-Siena, 2 (wie Anm. 2) S. 389–391, hier S. 391. – DERS., Pavia-Siena (wie Anm. 2) S. 298.

27) Dekret der 15. Sitzung vom 26. November 1433, in: COD (Wohlmuth) S. 473–476, hier S. 476 Z. 12–21. – MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 450f.; HELMRATH, Capitula (wie Anm. 7) S. 88 mit Anm. 5.

28) Zur Überlieferung siehe ACC 2, S. 571–573, 689–700; Pierre d’Aillys *Tractatus super reformatione ecclesiae* von Oktober 1416 liegt außer in der älteren Edition von Francis OAKLEY (1964) jetzt vor in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, 1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), ausgew. und übers. v. Jürgen MIETHKE/LORENZ WEINRICH (FSGA 38a, 1995) Nr. 8 (S. 338–377), zu den Bettelorden siehe die *Quarta consideracio* (S. 362). – SEHI, Bettelorden (wie Anm. 11) S. 368–371; Christoph BURGER, Aedificatio, Fructus, Utilitas. Johannes Gerson als Professor der

Konzilsorganen vorbei lancierte, erst im Mai bekanntgewordene Konzilsbulle *Inter alias* gegen Predigt- und Seelsorgerechte der Mendikanten in den Diözesen Aosta und Ivrea<sup>29)</sup> bedrohten im Kern den päpstlich abgesicherten Sonderstatus der Bettelorden und berührten damit Grundsätzliches: Am Fallbeispiel der Existenzberechtigung und Sonderstellung der Bettelorden wurde letztlich über ekklesiologische Grundfragen, über Einheit und Vielgestaltigkeit, über Struktur und Gestalt der Kirche gestritten<sup>30)</sup>. Obwohl in Konstanz und Basel über den Status der Bettelorden offensiv debattiert wurde, obwohl mendikantenfeindliche Stimmen wirkungsvoller als sonst Gehör fanden und unter den Umständen des Obödienzenkampfes zwischen Papst und Konzil in den 1440er Jahren sogar einen Teilerfolg verbuchen konnten – 1443 wurde die Mendikantenbulle *Inter alias* trotz des ausdrücklichen Widerstandes der am Konzil noch anwesenden Mendikanten registriert<sup>31)</sup> –, waren allzu radikale Lösungen gegen die Bettelorden auch auf den Konzilien nicht konsensfähig und durchsetzbar. So führte vielmehr die breite Gegenwehr der Mendikanten, die in Predigten, Avisamenten, Gutachten und Konzilsdebatten die Heilsnotwendigkeit ihrer Gemeinschaften verteidigten<sup>32)</sup>, in Basel zu einem mehrjährigen Verständi-

Theologie und Kanzler der Universität Paris (BHTh 70, 1986) S. 158–164; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 441f.; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 201.

29) MANSI 30, Sp. 824f., 845f.; MC 2, S. 701–704; zum Verlauf der Kontroverse am Konzil siehe auch CB 3, S. 675: Registereintrag *mendicantes ordines*; Chronica Nicolai Glassberger (wie Anm. 18) S. 292f. – Zu den Vorgängen: Gérard Gilles MEERSSEMAN, Concordia inter quatuor ordines mendicantes, AFP 4 (1934) S. 75–97; DERS., Giovanni di Montenero O.P., difensore dei Mendicanti. Studi e documenti sui concili di Basilea e di Firenze (Institutum historicum FF. Praedicatorum Romae ad. S. Sabinae: Dissertationes historicae 10, 1938) S. 22–45; ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 46–48; wenig erhellend hingegen und mit deutlicher Reserve gegen Basel der Franziskaner SEHI, Bettelorden (wie Anm. 11) S. 372f.; weiterhin SMET/DOBHAN, Karmeliten (wie Anm. 3) S. 103f.; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 124f.; DERS., Theorie (wie Anm. 3) S. 58; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 169–180; zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) Regesten: Errata et Dubia Nr. 2 (S. 438f.).

30) HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 124; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 440, 456; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 199.

31) CB 7, S. 470 Z. 24–29, S. 485 Z. 33–38, S. 487 Z. 15–22; MC 3, S. 1287–1304. – MEERSSEMAN, Giovanni di Montenero (wie Anm. 29) S. 46–61; SMET/DOBHAN, Karmeliten (wie Anm. 3) S. 104f. (jedoch irrig); HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 125 Anm. 184; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 181–185; zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) Regesten Nr. 81 Anm. 5 (S. 438f.).

32) Für Konstanz siehe Anm. 28, 36; zumindest ansatzweise sind für diese Fragen bereits die Konstanzer Konzilspredigten ausgewertet worden, siehe neben BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 201f., vor allem ARENDT, Predigten (wie Anm. 11) S. 222–226. – Zur Einrichtung der Sonderkommission der Glaubensdeputation in Basel siehe die Anm. 34 genannten Quellen. Bis auf die von MEERSSEMAN, Giovanni di Montenero (wie Anm. 29) edierten und untersuchten Traktate des Provinzials der lombardischen Dominikanerprovinz Johannes de Montenigro sind die Debatten auf dem Basler Konzil 1434/35 (beteiligt waren neben dem italienischen Dominikaner u.a. Juan González, Bischof von Cádiz, der Pariser Theologe Jourdain Morin und Jean Mauroux, Patriarch von Antiochien; zuletzt WEIGEL, Ordensreform [wie Anm. 3] Regesten: Errata et Dubia Nr. 2 [S. 438f.]) und 1441–1443 bisher nur in Ansätzen in den Blick genommen worden; siehe die Anm. 29 genannte Literatur; zum Verlauf der Kontroversen vor allem EGGER, Beiträge

gungsprozeß über Stellung und Sonderrechte der Bettelorden, in dessen Zuge eine Sonderkommission der *deputatio fidei* berufen wurde, die die Rechtgläubigkeit der gegen die Mendikanten vorgebrachten Artikel zu prüfen hatte. Schon im August 1434 nahmen daraufhin führende Konzilsväter die inkriminierte Bulle zurück, im Juni 1437 bekräftigte der Konzilspräsident Cesarini nochmals den Widerruf<sup>33</sup>). Symptomatisch für den bis zum Tridentinum ungelöst bleibenden Streit ist aber auch, daß man auf den Konzilien ebenso wenig zukunftsweisende Ausgleichsregelungen zwischen den konkurrierenden Parteien zu finden vermochte. Das von der Basler Sonderkommission angestrebte *decretum pro concordia* zwischen Mendikanten und Kuratklerus scheiterte an den Einwänden der Pfarrgeistlichkeit und versickerte in den Untiefen des konziliaren Geschäftsgangs<sup>34</sup>). In der Frage der Sonderrechte der Mendikanten kamen die Basler konzeptionell letztlich nicht hinaus über die Bekräftigung älterer päpstlicher Verfügungen (*Super cathedram* Bonifaz' VIII. bzw. die Clementine *Dudum a Bonifacio* und die Extravagante *Vas electionis* Johannes' XXII.) und – was ebenso symptomatisch erscheint – die Registrierung eines mendikantenfeindlichen Dekrets, die alle Wege konziliarer Entscheidungsfindung umging.

Widerstand gab es jedoch nicht nur von Seiten der Bettelorden. Die Mendikantenstreitigkeiten erwiesen sich zunehmend auch als Störfaktor konziliarer Konsensbildungen in anderen Reformmaterien. Johannes von Segovia sah im Streit um die Mendikantenbulle *Inter alias* 1434 für die zeitgleich laufenden zentralen Debatten um das Simoniedekret eher ein *impedimentum reformationis*, mehr denn hinderlich als förderlich für die eigentlichen

(wie Anm. 22) S. 169–190. Auch die Predigten des Basler Konzils sind in Umfang und Inhalten, demzufolge auch für die Basler Mendikantenstreitigkeiten, weitgehend unerschlossen; siehe Johannes HELMRATH, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hg. v. Hans POHL (VSWG Beih. 87, 1989) S. 116–172, hier S. 146–148; PRÜGL, Predigten (wie Anm. 4) S. 145–148, und zuletzt WEIGEL, Ordensreform, S. 107 mit Anm. 28.

33) Zu den Vorgängen siehe Anm. 29; das Widerrufsschreiben vorwiegend papstfreundlicher Kardinäle und Bischöfe, unter denen Cesarini fehlt, findet sich in der *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 293f.; das Schreiben Cesarinis bei Gérard Gilles MEERSSEMAN, *Les Dominicains présents au concile de Ferrare-Florence jusqu'au décret d'Union pour les Grecs* (6 Juillet 1439), *AFP* 9 (1939) S. 62–75, hier S. 63 Anm. 6, S. 74f. Die Hintergründe dieser persönlichen Erklärung Cesarinis sind unklar. EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 175, sieht in ihr ein »Motivationsschreiben« Cesarinis auf dem Hintergrund der sich vertiefenden Spaltung des Konzils über der Frage der Ortswahl eines zukünftigen Unionskonzils, das »bei den Bettelorden gute Stimmung für das Konzil wecken« sollte. MEERSSEMAN stellte das Schreiben hingegen in einen konkreten Zusammenhang mit der Abreise des prominentesten Verteidigers der Mendikanten in Basel, des Dominikanerprovinzials Johannes de Montenegro.

34) Zu den Beratungen dieser Sonderkommission *ad concordandum curatos et mendicantes*, die nach Vorlage des vom Pfarrklerus zurückgewiesenen Entwurfs am 22. August 1434 offenbar nicht weitergeführt wurden, siehe CB 3, S. 91 Z. 11–15, S. 129 Z. 34 bis S. 130 Z. 14, S. 139 Z. 17–20, S. 144 Z. 30–34 u.a.; MC 2, S. 703f. – Zu weiteren Auseinandersetzungen um die Mendikantenprivilegien im Juni/Juli 1436 in Basel siehe EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 177.

Reformaufgaben der Basler Synode<sup>35</sup>). Zurückhaltung erzwang ebenso die in Konstanz wie Basel auf der Tagesordnung stehende *causa fidei* der Hussiten, die in Nachfolge John Wyclifs ihre fundamentale Kritik am Ordenswesen mit besonderer Stoßrichtung gegen die Bettelorden führten. Mertens hat gezeigt, wie geschickt bereits in Konstanz auf dem Hintergrund der mehrfachen Verurteilung der Sätze Wyclifs Vertreter der Mendikanten – insbesondere der Dominikanergeneral Leonardo Stagio (Stadius) de Datis im Februar 1417 in Antwort auf die Reformvorschläge d’Aillys zur Eindämmung der Bettelorden – den Häresievorwurf gegen ihre Kritiker instrumentalisierten und ihnen unterstellten, unter dem Vorwand der Reform den Wyclifiten vergleichbar die Mendikantenorden zerschlagen zu wollen<sup>36</sup>). In Basel scheint man im Interesse einer geschlossen den Böhmen entgegentretenen Front die immer wieder durchschlagenden Konflikte zwischen Weltklerus und Mendikanten zumindest zeitweise begründet zu haben. Während in den vorbereitenden Debatten um den Vierten Prager Artikel über den Temporalienbesitz der Kirche im Herbst 1432 der Weltkleriker Juan Palomar in einer dialektischen Argumentation die vom weltlichen Besitz ausgehenden Gefährdungen am Beispiel des Niedergangs der Bettelorden exemplifizierte – sein Koreferent, der Franziskaner Matthias Döring, hatte das Gleiche am Sittenverfall armer Weltkleriker verdeutlicht –, unterließ Palomar dann in der öffentlichen Konzilsrede im Februar 1433 gegen seinen hussitischen Kontrahenten Peter Payne derartige Spitzen<sup>37</sup>).

35) MC 2, S. 704; ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 48; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 171.

36) Leonardus (Stagio) de Datis, *Sermo dominica Invocavit*, Inc.: *A dextris et a sinistris*, in: ACC 2, S. 488–492, insbes. S. 491; SOPMAE 3, Nr. 2848 (S. 77). – ARENDT, Predigten (wie Anm. 11) S. 224–226; HILLENBRAND, Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 231; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 438f.; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 201f.; siehe hier auch S. 306 mit Anm. 55; für Datis Konstanzer Aufenthalt ist immer noch zurückzugreifen auf die ältere Studie von Wilhelm MULDER, Leonardus Stadius auf dem Konstanzer Konzil, in: Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. FS Heinrich Finke (1925) S. 257–269.

37) Johannes/Juan Palomar, *Pro temporalitate et iurisdictione ecclesiae*, in: MANSI 30, Sp. 457–485, hier Sp. 483: *Fuerunt pristinis temporibus ecclesiae non minus, immo plus opulentae, et non erat haec vitiorum deformitas, sed et in pauperibus mendicantium monasteriis nonne similiter deformatio serpit et saevit. Tandem ubi deformatior vita clericorum, quam ubi sunt pauperrimi? – Matthias Döring, De temporalitate clericorum*, in: WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 92 Anm. 40, Regesten Nr. 35, S. 316 Z. 10–16: ... *si dotatio aliqualis stat cum ecclesie augmento etc. et totalis stabit nisi forte occasionaliter respectu infirmorum et abulentium ipsa dotatione, hoc in casu staret cum satis paupercula dotatione, ut patet in clericis villanis, qui aliquando plus defluunt ad vitia quam habundatissimi prelati*. – Die von Martin V. in der Bulle *Inter cunctas* 1418 approbierten Konzilsdekrete über die Verurteilung von 45 bzw. 58 irrigen Lehrsätzen Wyclifs bildeten im 1441–1443 erneut aufgeflamnten Streit um die Seelsorgeprivilegien der Bettelorden wiederum ein zentrales Argument der Verteidigungsstrategie der Mendikanten, insbesondere von Franziskus Futz, gegen die Anwürfe des Philipp Norreys; MC 4, S. 313 (s.v. Wicleff, Johannes); MEERSEMAN, Giovanni di Montenero (wie Anm. 29) S. 48, 49f.; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 182.

Die auf den Reformkonzilien unternommenen Versuche einer Neuordnung der Exemptions- und Seelsorgerechte der Mendikanten zählen zweifellos zu jenen Faktoren, die einer konziliaren Gesamtregelung der Ordensreform entgegenstanden. Schwieriger zu gewichten ist jedoch, in welchem Maße sie als Erklärungen für Konzilsferne oder Konzilsfeindlichkeit der Bettelorden taugen oder inwiefern sie beispielsweise die Absatzbewegung der Mendikanten nach dem Bruch zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil beeinflusst haben. Bemerkenswert ist zumindest, daß trotz aller mendikantenfeindlichen Bestrebungen, die in Basel 1434 einen Kulminationspunkt erreichten, die meisten Vertreter der Bettelorden das Konzil nicht verließen<sup>38)</sup> und daß über die Spaltung des Konzils Ende 1437 hinaus Mendikantengruppen weiterhin auf das Basler Konzil orientiert blieben<sup>39)</sup>. Bezeichnend ist aber ebenso, daß für die verbliebenen Franziskaner dann die doch noch erfolgte Registrierung der Mendikantenbulle eine erhebliche Obödienzkrise auslöste: Der Orden, so warnte der 1443 zum Ordensgeneral der konzilstreuen Franziskanergruppen erhobene Matthias Döring in seiner vor den Konzilsvätern gehaltenen Predigt, könne nur schwer

38) Selbst der als Konzilsfeind bekannte und sehr spät inkorporierte Franziskanergeneral Wilhelm von Casale ließ sich nach seiner Abreise (nach dem 25. Juli 1435) weiterhin *per procuratorem* vertreten; CB 4, S. 54 Z. 33–36; 5, S. 428 Z. 11; siehe auch S. 317 mit Anm. 110.

39) Während sich seit 1437/38 die Dominikaner und Augustinereremiten weitgehend zurückzogen, blieben die Karmeliten mit Prokuratoren in Basel präsent. Nachdrücklich an Basel hielten Vertreter der deutschen Franziskanerprovinzen fest; für einen Überblick siehe HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 126–128, und hier S. 326. Ob die Franziskaner wegen der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis (17. September 1439) auch nach 1437 am Konzil noch Interesse hatten, so STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 2) S. 111, und HELMRATH, S. 125, bliebe zu prüfen. Auffällig ist zumindest, daß einer der vehementesten Verteidiger der *Immaculata*, der General der französischen Franziskanerprovinz Aquitanien Petrus Porcheri/Pierre Porcher, mit Wilhelm von Casale 1437 nach Ferrara ging; zur Genese des Konzilsdekrets über die *Immaculata Conceptio* siehe zuletzt SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 204–219, zu Porcher S. 205 mit Anm. 221 (Lit.). – Für einen engen Zusammenhang zwischen den mendikantenfeindlichen Debatten, insbesondere in Basel, und der Papsttreue bzw. Konzilsferne der Bettelorden und deren Abwendung vom Basler Konzil nach 1439 plädieren MEERSEMAN, Giovanni di Montenero (wie Anm. 29) S. 42, und EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 169, 188. Ausschlaggebend war aber wohl eher die auf den Papst ausgerichtete Verfassung der Bettelorden, dessen Entscheidungen und Geboten sie gemäß ihren Regeln und Statuten nach 1437 weiter folgten. Dem steht jedoch die durchaus uneinheitliche Stellung der Bettelorden gegenüber dem Konzil entgegen, für die es keine monokausale Erklärung gibt. Zu bedenken sind nicht nur das allgemeine ekklesiologische Selbstverständnis der Bettelorden, das diese näher an das Papsttum rückt, sondern vor allem auch spezifische zeithistorische, vor allem reformpolitische Fraktionierungen der Großverbände wie auch nationale und regionale Differenzierungen. Es ist ein bemerkenswertes Faktum, daß vor allem deutsche Mendikanten auf Basel orientiert blieben oder sich zumindest nicht für Eugen IV. entschieden. Ein Schlaglicht auf die tiefergreifenden Spannungen zwischen den ultramontanen (italienisch-spanischen) und cismontanen (französisch-deutschen) Franziskanergruppen wirft eine Entscheidung der Basler Reformdeputation vom 13. März 1434, die das Votum für Bologna als Tagungsort des nächsten Generalkapitels mit der Forderung verband, *quod de cetero capitula generalia equaliter celebrentur in partibus citramontanis sicut in partibus ultramontanis*; CB 3, S. 44 Z. 31f. Mit Blick auf die Kapitelorte seit dem Konstanz-Konzil (Mantua 1418, Forlì 1421, Ferrara 1424, Casale 1427, Assisi 1430) war dieser Anspruch mehr als berechtigt.

zum Gehorsam gegenüber dem Konzil zurückgeführt werden, wenn man derartige Bullen gegen die Mendikanten publiziere<sup>40)</sup>. Spätestens 1443 wurden damit die Mendikantenstreitigkeiten zur Existenzfrage, allerdings nicht für die Bettelorden, sondern für die um Anhänger ringenden Basler Synodalen.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß der Konflikt um den Sonderstatus der Bettelorden deren Bereitschaft zur Teilnahme an den Reformkonzilien eher verstärkt als gemindert hat, ohne daß daraus schon Rückschlüsse auf konzilsfreundliche oder -feindliche Positionen ihrer Vertreter abzuleiten sind. Vielmehr boten die Konzilien in ihrer integrativen Rolle als europaweit ausstrahlender Knotenpunkt von Personen, Interessen und Diskursen<sup>41)</sup> auch den Mendikanten ein breites Forum, auf dem sie ihre Rechte wirkungsvoll, weil öffentlich und im abgestimmten Zusammenwirken, verteidigen konnten. Die auf den Konzilien verhandelten Mendikantenmaterien zogen zudem die Bildung eigenständiger Gremien, Einungen und Organisationsformen nach sich, die nicht mehr mit dem Konzil verbunden waren, aber von den in das Konzil inkorporierten Vertretern der Bettelorden initiiert wurden und demonstrativ auf die Konzilsdebatten reagierten<sup>42)</sup>: Im April 1435 fanden die in Basel versammelten Mendikantengeneräle über alle Differenzen und Rivalitäten ihrer Orden hinweg zu einer Einigung in Fragen einer gemeinsamen Seelsorgearbeit<sup>43)</sup>. Mit dieser im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch mehrfach erneuerten *Concordia* von 1435<sup>44)</sup>, die in ihren *ordinationes* die Augustinereremiten, Dominikaner, Franziskaner und Karmeliten bei der Wahrnehmung ihrer Seelsorgeaufgaben zu gegenseitiger Achtung und Anerkennung verpflichtete, hinfort Rivalitäten untereinander auszuräumen suchte

40) MC 3, S. 1287; WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 157, Regesten Nr. 82 (S. 355f.).

41) Zu den Funktionen der Konzilien siehe u.a. HELMRATH, Kommunikation (wie Anm. 32) S. 116f.

42) Die durch die Konzilsdebatte um die Mendikantenrechte evozierte *Concordia* der Bettelorden steht mit dem Konzil nur noch in einem lockeren lokal-personellen Zusammenhang. Sie erfolgte am Konzilsort Basel und wurde von den Provinzialen und Theologen verabredet, *qui ex diversis ipsorum ordinum provinciarum ad sacrum Basiliense concilium convenerant*; Benvenuto BUGHETTI, Statutum concordiae inter quatuor ordines mendicantes annis 1435, 1458 et 1475 sancitum, AFH 25 (1932) S. 241–256, hier S. 246. In der Konzilsüberlieferung wird die Einigung der Bettelorden hingegen nicht erwähnt, weil man sie offenbar nicht als Konzilsereignis, sondern als ordensinterne Angelegenheit betrachtete – von Seiten sowohl des Konzils als auch der Bettelorden selbst. Denn über die Vertreter der Bettelorden hinaus war kein weiterer Repräsentant des Konzils anwesend, so daß anders als die 1435/1436 in Basel tagenden Provinzialkapitel der Benediktiner die Einigungsverhandlungen der Bettelorden noch nicht einmal mehr als »semikonziliare Veranstaltung« anzusprechen sind; HELMRATH, Capitula (wie Anm. 17) S. 91.

43) Kritische Edition von BUGHETTI, Statutum concordiae (wie Anm. 42) Nr. I (S. 245–250); Regest u.a.: Regesta Herbipolensia, 5: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, bearb. v. Adolar ZUMKELLER, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 18/1–2, 1966–1967), hier 1, Nr. 290 (S. 249f.); SMET/DOBHAN, Karmeliten (wie Anm. 3) S. 104 mit Anm. 32. – Zu den Vorgängen siehe die unter Anm. 29 erwähnte Literatur, insbesondere MEERSSEMAN.

44) BUGHETTI, Statutum concordiae (wie Anm. 42) Nr. II (S. 251–254); MEERSSEMAN, Concordia (wie Anm. 29) S. 77.

und die friedliche und brüderliche Zusammenarbeit der Ordensprokuratoren an der Kurie festschrieb, schufen sich die Bettelorden erstmals übergreifende Strukturen zukünftigen koordinierten Handelns, auf die beispielsweise 1452 die vier Mendikantenorden der rheinischen Provinzen zurückgriffen, um den Reformversuchen des Nikolaus von Kues in einer geschlossenen Appellation an die Kurie und in einer gemeinsamen Intervention der Generalprokuratoren wirkungsvoll zu begegnen<sup>45</sup>).

Hatte schon Dietrich von Nieheim in der Verteidigung der außerordentlichen Seelsorgerechte der Bettelorden den Grund für deren allzu zahlreiche Anwesenheit auf dem Konstanzener Konzil ausgemacht<sup>46</sup>), scheint dies auch in Basel einer der entscheidenden Beweggründe ihrer Teilnahme gewesen zu sein. Das 1431 in Lyon tagende Generalkapitel der Dominikaner sandte eine ungewöhnlich große Delegation von sieben Theologen nach Basel – ausdrücklich zur Verteidigung des Ordens und der Wahrung seiner besonderen Freiheiten und Privilegien<sup>47</sup>). Kurz nachdem die Mendikantenbulle in die konziliare Öffentlichkeit gedrungen war, stiegen die Inkorporationen von Angehörigen der Bettelorden sprunghaft an. Die zu Pfingsten 1434 tagenden Generalkapitel der Augustinereremiten

45) Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. v. Erich MEUTHEN, 1/3a: 1451 Januar–September 5; 1/3b: 1451 September 5–1452 März (1996) Nrr. 2166–2169, 2343 Anm. 23. – Josef KOCH, Nikolaus von Cues und seine Umwelt. Untersuchungen zu Cusanus-Texten, 4: Briefe, 1. Sammlung (SHAW.PH 1944/48, 2. Abh., 1948) S. 67–77; Hans-Joachim SCHMIDT, Bettelorden in Trier. Wirksamkeit und Umfeld im hohen und späten Mittelalter (THF 10, 1986) S. 366–368; WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 203 mit Anm. 75, S. 210 mit Anm. 128. – Unter der Formel *quatuor unum* hatte es schon seit dem 14. Jahrhundert Concordien zwischen den Bettelorden einzelner Städte oder Provinzen in Verteidigung ihrer außerordentlichen Predigt- und Seelsorgerechte gegenüber dem Pfarrklerus gegeben, siehe ACC 2, S. 572 (zur Einung der Ordensoberen der französischen Mendikantenprovinzen vor dem Hintergrund des Pariser Bettelordensstreites im Juni 1410); BUGHETTI, Statutum concordiae (wie Anm. 42) S. 243f.; MEERSEMAN, Concordia (wie Anm. 29) S. 77; SEHL, Bettelorden (wie Anm. 11) S. 357f.; SCHMIDT, Bettelorden, S. 59–62, 141; Petra WEIGEL, *Ob tyrannidem et indebitam oppressionem*. Die Absetzung des Ministers der sächsischen Franziskanerprovinz Burchard von Mansfeld (1383), in: Europa und die Welt in der Geschichte. FS Dieter Berg, hg. v. Raphaela AVERKORN/Winfried EBERHARD/Raimund HAAS/Bernd SCHMIES (2004) S. 1026–1058, hier S. 1043–1045. Doch erreichte die Basler Einung insofern eine neue Qualität, als erstmals die höchsten Vertreter der Ordenshierarchie dieses Bündnis eingingen und damit den Versuch einer alle Bettelorden übergreifenden Gesamtregelung unternahmen; vgl. auch BUGHETTI, Statutum concordiae, S. 244, der das *pactum Concordiae* von 1435 als »renovatio, evolutio et extensio« der früheren Einungen beurteilt. Zur möglichen Nachwirkung der Basler *Concordia* siehe auch HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 125 Anm. 185; SCHMIDT, Bettelorden, S. 61f. mit Anm. 20.

46) Siehe Anm. 11.

47) MC 1, S. 125–128; Akten des Generalkapitels 1431 in: Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3: Ab anno 1380 usque ad annum 1498, ed. Benedictus Maria REICHERT (Monumenta Ordinis Fratrum Praedicatorum Historica 8, 1900) S. 208–224, hier S. 220 Z. 7–9: *Denunciamus, quod si celebrabitur concilium generale, cum reverendissimus magister cum pluribus magistris et patribus pro bono statu et defensione privilegiorum et libertatum ordinis habeat interesse*. – EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 191.

und Karmeliten beschickten das Konzil mit acht beziehungsweise vier Vertretern<sup>48</sup>). Die Inkorporation des als entschiedener Feind des Konzils geltenden Franziskanergenerals Wilhelm von Casale mit zwölf weiteren Ordensvertretern Anfang März 1434 lag zwar noch vor dem Bekanntwerden der Bulle im Mai 1434, doch schalteten sich auch die Franziskaner in den darauffolgenden Monaten energisch in die Konzilsdebatten ein<sup>49</sup>). Die Bettelorden rüsteten also auf, nicht nur personell, sondern auch theologisch-kanonistisch. So hatte sich der im Mai 1433 inkorporierte Generalprior der Augustinereremiten noch kurz zuvor mit der Summe des Augustinus (*Triumphus*) de Ancona versorgen lassen, um die Rechte seines Ordens auf dem Konzil zu verteidigen<sup>50</sup>).

Neben prinzipieller mendikantenfeindlicher Polemik hat es auf den Konzilien an differenzierteren Stimmen, die an der Heilsnotwendigkeit der Bettelorden nicht zweifelten, aber ausgehend von Verfalls- und Mißstandskritik deren Reform als Teilelement einer konziliar gelenkten Gesamtreform anmahnten, nicht gefehlt. Der 1416 in Konstanz zeitgleich mit d'Aillys Traktat zur Kirchenreform entstandene Reformentwurf *Decretales reformationis* eines anonymen Kanonikers forderte Regelobservanz auch für die Bettelorden ein, was vor allem die Wiederherstellung der ihre Verbände konstituierenden individuellen und gemeinschaftlichen Armut meinte<sup>51</sup>). In Basel waren es die im Umfeld von Giuliano Cesarinis Gesamtreformplan 1435<sup>52</sup>) eingehende Denkschrift des Lübecker Bischofs Johannes Schele<sup>53</sup>) und das an Cesarini gerichtete Reformavisament des Benedikti-

48) Eustachius ESTEBAN, *De capitulis generalibus ordinis Erem. S. Augustini ab an. 1425 ad an. 1439 celebratis*, AAug 6 (1915/16) S. 326–358, hier S. 344f.; Antonio DO ROSARIO/Carlos ALONSO, *Actas inéditas de diez capítulos generales 1419–1460*, AAug 42 (1979) S. 5–133, hier S. 63–69: *Capitulum Generale Mantue* Nr. 175 (S. 68); ZUMKELLER, *Augustinereremiten* (wie Anm. 21) S. 43. – *Acta capitulorum generalium ordinis Fratrum B.V. Mariae de Monte Carmelo*, 1: *Ab anno 1318 usque ad annum 1593*, ed. Gabriel WESSELS (1912) S. 182f.; SMET/DOBHAN, *Karmeliten* (wie Anm. 3) S. 102.

49) Zur Inkorporation Wilhelms von Casale siehe hier S. 317f. mit Anm. 110. Beteiligt an den Debatten waren u.a. der Provinzial der Provinz Padua und Vikar des Ordensgenerals; CB 3, S. 91 Z. 11–15, S. 174 Z. 34f.; MC 2, S. 704.

50) ZUMKELLER, *Augustinereremiten* (wie Anm. 21) S. 43; zur Verbreitung der *Summa de ecclesiastica potestate* auf dem Konzil siehe Alfred A. STRNAD/Katherine WALSH, *Basel als Katalysator. Persönliche und geistige Kontakte der habsburgischen Erbländer im Umfeld des Konzils*, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hg. v. Peter RÜCK (1991) S. 131–191, hier S. 156 mit Anm. 120f.

51) MANSI 28, Sp. 301–352, insbes. Liber III/10: *De statu monachorum et aliorum religiosorum*, Sp. 323–335, hier Sp. 329 (caput XI); MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 442; Phillip H. STUMP, *The Reforms of the Council of Constance (1414–1418)* (SHCT 53, 1994) S. 157f.

52) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 448; HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 59; zu Cesarini siehe zuletzt STUDDT, *Martin V.* (wie Anm. 14) S. 682–704, zu seinem Generalreformplan S. 701f., sowie SUDMANN, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 282–284.

53) CB 8, S. 14–17 (Einleitung), Nr. 10 (S. 109–130), insbes. §§ 87, 89, 91. – MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 448.

ners Andreas Didaci de Escobar<sup>54</sup>), die mit ihren vergleichbaren Forderungen nach Regelobservanz, persönlicher Armut und Verbot von Immobilienbesitz zentrale Inhalte einer Reform der Bettelorden ansprachen. Seltener hingegen waren öffentlich vorgetragene kritische Selbsteinsichten von Ordensvertretern in die eigene Reformbedürftigkeit ihrer Gemeinschaften, dennoch gab es auch diese, und ihr Medium war vorzugsweise die Predigt. So hob in den harten Auseinandersetzungen um den Status der Bettelorden in Konstanz der Dominikaner Leonardo Dati in seinen Sermones zum Franziskustag 1416 und zum Sonntag *Invocavit* 1417 die Verdienste der Mendikanten in Predigt und Seelsorge für die Kirche und die Armen hervor, nicht ohne aber auch Verfalls- und Niedergangssymptome der Ordensleute, wie laxer Wahrung der Armutsgebote, Ungehorsam und weltlichen Ehrgeiz, in seiner Franziskus-Predigt zu brandmarken, denen das Konzil mit seinen Reformen entgegenzuwirken habe<sup>55</sup>).

Zum Programm einer konziliaren Gesamtordensreform oder Partikularreform der Bettelorden hat jedoch keine dieser Reformschriften oder kritischen Selbstreflexionen geführt. Vielmehr wurden die vom Basler Konzil wiederaufgenommenen Konstanzer Ordensreformvorhaben, wie Mertens für die Frühphase der Basler Reformarbeit herausgearbeitet hat, von den ebenso brennenden Themen der *reformatio in capite* übertönt<sup>56</sup>. Übrig blieb einzig der dürre Passus zu den Exemten im schon angesprochenen Basler Synodendekret vom November 1433<sup>57</sup>). Mehr war gegenüber den exemten Orden offenbar auch in Basel nicht durchzusetzen. Mit Blick auf künftige Reformversuche bleibt ebenso festzuhalten, daß weder in Konstanz noch in Basel ein Junktim zwischen der in den Reformvorschlägen immer wieder angemahnten bischöflichen Aufsichtspflicht über die mendikantische Seelsorge- und Predigtstätigkeit<sup>58</sup>) und den an die Bettelorden herangetragenen Forderungen nach Erneuerung und Observanz hergestellt wurde. Dies blieb Nikolaus von Kues vorbehalten, der während seiner Legationsreise 1451/52 vor Ort in Deutschland das Stückwerk einzelner Konstanzer und Basler Reformvorschläge in einer wirkungsvollen Strategie zusammenführte<sup>59</sup>). Er forderte die Bischöfe auf, die Mendikanten zur regulären

54) CB 1, S. 214–233, vor allem S. 226–230. – HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 444 mit Anm. 105; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 449; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 176f.

55) De Datis, *Sermo dominica Invocavit*, ACC 2, S. 490f. (vgl. Anm. 36). – ARENDT, Predigten (wie Anm. 11) S. 224f.; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 201f. mit Anm. 554 zu dem von ihm in einem Codex der Stadtbibliothek Lübeck aufgefundenen Sermo de S. Francisco, Inc.: *Solliciti servare unitatem spiritus*.

56) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 447f.

57) Siehe S. 298 mit Anm. 27.

58) So der anonyme Kanonist 1416 in Konstanz: MANSI 28, Sp. 330 (caput XII); Andreas de Escobar in seinem Reformavisament für Cesarini: CB 1, S. 227, und der Vertreter der Pariser Universität in Basel, der Theologe Johannes Pulchripatrius (Beaupère): CB 8, S. 175–182, hier S. 181 [41].

59) Zur Legationsreise des Cusanus siehe MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana* (wie Anm. 45); DERS., *Die Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452*, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie*, hg. v. Hartmut BOECKMANN/Bernd

Observanz anzuhalten und ihnen im Falle einer Weigerung die Erlaubnis zu Predigt und Seelsorge nicht zu erteilen. Doch auch dieser Versuch, die Gewährung der den Bettelorden zugestanden Privilegien untrennbar mit deren Reformbereitschaft zu verknüpfen, scheiterte am geballten Widerstand der Mendikanten. Nikolaus V. nahm alle die Bettelorden betreffenden Verfügungen seines Legaten wegen Kompetenzüberschreitung zurück, was einmal mehr zeigt, wie chancenlos die früheren konziliaren wie auch die seit den 1420er Jahren zunehmenden landesherrlichen und bischöflichen Versuche einer Reform der Bettelorden gewesen waren<sup>60</sup>).

Einer dekretierten Zentralreform waren, so sei abschließend das Urteil von Mertens bekräftigt, die Bettelorden nicht zugänglich<sup>61</sup>), oder noch einmal schärfer formuliert: Die Teilnahme der Bettelorden an den Konzilien zielte darauf, in Verteidigung ihrer Rechte und Privilegien alle äußeren Reformzugriffe abzuwehren. Doch war diese zentralgelenkte Ordensreform auch deshalb nicht durchsetzbar, weil die Bettelorden keinen geschlossenen, einheitlich zu reformierenden Block bildeten. Obgleich im Zuge der 1417 in Konstanz wiederhergestellten Kircheneinheit auch die während des Schismas entstandenen Obödienzen beseitigt worden waren, standen dieser vertikalen Geschlossenheit der Verbände innere Fraktionierungen entgegen, die seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts und beschleunigt durch das Schisma die Entwicklung der Bettelorden tiefgreifend prägten<sup>62</sup>), so daß in der reformkonziliaren Phase der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die jeweiligen Bettelorden mit einer sehr spezifischen Reformproblematik erscheinen. Reformgruppierungen, die in Abgrenzung von der Kommunität ihrer jeweiligen Orden die Wiederherstellung der Regelobservanz anstrebten, hatten sich bei den Franziskanern und Dominikanern schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts herauszubilden begonnen. Bei den Augustinereremiten setzte diese Entwicklung nach dem Ende des Konstanzer Konzils ein, Serviten und Karmeliter folgten in den 1430er beziehungsweise 1440er Jahren<sup>63</sup>). Diese eigenständigen Reformbestrebungen innerhalb der Orden bildeten gleichermaßen Rahmen und Ansatzpunkt weitgespannter konziliarer Reformaktivitäten, in der die Konzilien vielfach nicht mehr Agens der Reform waren, aber zum maßgeblichen Legislativorgan, Förderer und Koordinator der monastischen Erneuerungsbewegungen werden konnten.

MOELLER/Karl STACKMANN (AAWG.PH III/179, 1989) S. 421–499, beurteilt die Verfügungen des Legaten gegen die Bettelorden als »einen operativen Sieg des ordentlichen Kirchenrechts über das von den Mendikanten beanspruchte außerordentliche Ordensrecht« (S. 496). Siehe zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 203–213.

60) Zu den Widerständen der Bettelorden gegenüber den Reformbestrebungen Ludwigs III., Pfalzgraf bei Rhein, und des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers in den 1420er Jahren siehe STUDDT, Papst Martin V. (wie Anm. 14) S. 217f., 281; zu Reformversuchen der Magdeburger Erzbischöfe 1429/30 und in den 1440er Jahren siehe WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 218f.

61) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 451.

62) Ebd. S. 436.

63) Siehe die in Anm. 3 genannte Literatur.

## III.2.

Auf dem **Konzil von Konstanz** waren von den Bettelorden einzig die Franziskaner mit ihrem bereits sichtbar polarisierten Reformkonflikt präsent<sup>64</sup>). Die Fraktionierung des Ordens in Reformgruppen hatte in der Mitte des 14. Jahrhunderts eingesetzt, so daß zur Zeit des Konstanzer Konzils mehrere Observantengruppen in Italien, Spanien und Frankreich existierten<sup>65</sup>). Entscheidende Bedeutung für den Verlauf der Reformauseinandersetzungen im 15. Jahrhundert erlangte die 1388 von Mirabeau ausgehende Bewegung zwölf reformierter Konvente der drei französischen Provinzen Francia, Burgundia und Turonia. 1407 stabilisierte Benedikt XIII. diese Konvente als autonome Reformgruppen innerhalb ihrer Provinzen, indem er ihnen Provinzvikare als Obere zuwies, die den Provinzialen gleichgestellt waren<sup>66</sup>). Den reformoffenen, observanten Konventen war damit seitens des Papstes eine administrative und jurisdiktionelle Sonderstruktur im Orden zugestanden, so daß erstmals eine im Orden nicht konsensfähige Gesamtreform als Teilreform unter eigenen Amtsträgern legitimiert wurde. In den französischen Provinzen zeichnete sich damit in Grundzügen jener zwischen den Polen Armut und Gehorsam, Reform und Ordenseinheit aufgespannte Konflikt ab, der den Franziskanerorden im 15. Jahrhundert tiefgreifend prägen und ihn 1517 schließlich spalten sollte. Die Pisanerpäpste Alexander V. und Johannes XXIII. widerriefen die unabhängige Kongregationsbildung, woraufhin die Observanten ihr Anliegen vor das Konzil trugen und im September 1415 mit dem Konzilsdekret *Supplicationibus personarum* ein weit über ihre Forderungen hinausreichendes Privileg erlangten. Ihnen wurde der Zusammenschluß zu einer provinzübergreifenden Kongregation gewährt, deren Vorsteher, der Generalvikar, dem Ordensgeneral in seinen Rechten und Pflichten gleichgestellt war<sup>67</sup>). Das Anliegen der Observanten, das bereits vor dem Konzil durch Theologen und Juristen der Pariser Universität massive Unterstützung erfahren hatte, war in Konstanz dann hauptsächlich mit Hilfe der eigentlich mendikantenfeindlichen Pariser Kreise, allen voran d'Ailly, durchsetzbar, weil die Observanten unter

64) SPÄTLING, Anteil (wie Anm. 7) S. 327f.; NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 546–552; DERS., Reform (wie Anm. 21); DERS., Franciscan Regular Observance (wie Anm. 3) S. 198f.; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 436f., 443, 453f.; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 71–74; Pacifico SELLA, Leone X e la definitiva divisione dell'Ordine dei Minori (OMin.). La Bolla *Ite vos* (29 Maggio 1517) (AFranc 14; NS: Documenta et Studia 2, 2001) S. 114–117.

65) Den besten Überblick über die verschiedenen Observantengruppen gibt NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3); siehe jetzt auch SELLA, Leone X (wie Anm. 64) S. 91–113.

66) Zu den Vorgängen siehe GRATIEN (BADIN) DE PARIS, Les débuts de la réforme des Cordeliers en France et Guillaume Josseume (1390–1436), *Études Franciscaines* 31 (1914) S. 415–439; Livarius OLIGER, De relatione inter observantium querimonias Constantienses (1415) et Ubertini Casalensis quoddam scriptum, *AFH* 9 (1916) S. 3–41, und vor allem NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 526–548.

67) Edition des Konstanzer Dekrets: Bullarium Franciscanum sive Romanorum Pontificum Constitutiones Epistolas Diplomata, 7, ed. Conrad EUBEL (1904) Nr. 1362 (S. 493–495); zu den Vorgängen in Konstanz auch: Fillastres *Gesta concilii Constantiensis*, in: ACC 2, S. 51.

Berufung auf ihren Ordensgründer erklärten, die Rechte des Pfarrklerus in allem anerkennen zu wollen<sup>68</sup>).

Die Dimensionen des Geschehens können nur angedeutet werden: Ordensgeschichtlich gesehen wurde diese, zunächst nur für eine kleine Reformminderheit geschaffene Organisationsform im Verlauf des 15. Jahrhunderts zum Königsweg der Erneuerung des Franziskanerordens, der über die Bulle *Ut sacra ordinis Minorum religio* Eugens IV. von 1446 führte, die den Observanten dauerhaft General- und Provinzialvikare gewährte, und auf dem Pflingstkapitel 1517 in Rom in der endgültigen Spaltung des Ordens durch Leo X. (Bulle *Ite vos*) endete<sup>69</sup>). Aus ekklesiologischer Perspektive betrachtet, erscheint es für die Geschichte und das Selbstverständnis der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts von besonderer Bedeutung, daß das Konstanzer Konzil dieses, die Verfassung des Franziskanerordens grundstürzende Dekret im entscheidenden Moment der päpstlichen Sedisvakanz erteilte. Das Konzil hatte sich in Konsequenz des Dekrets *Haec sancta* in Fragen der Ordensreform erstmals als universale Legislativinstanz definiert, was um so schwerer wog, als diese Entscheidung einen exemten Orden betraf<sup>70</sup>).

An der Frage der Verbindlichkeit und Geltungskraft des Konstanzer Dekrets für die Franziskanerobservanz der französischen Provinzen, das Martin V. 1420 erst nach wieder-

68) OLIGER, *De relatione* (wie Anm. 66) S. 36f. Es ginge am Wesentlichen vorbei, diese gemäßigte Position allein als Zugeständnis zu deuten, denn sie war zunächst Konsequenz des radikalen Armutverständnisses der Observanten. Überlegenswert ist dennoch, ob es im besonderen diese, den Sonderstatus der Bettelorden tendenziell unterlaufende Reformhaltung der Observanten war, die ihnen in ihrer ersten, heiß umstrittenen Durchsetzungsphase auf den Reformkonzilien sogar die Sympathie und Unterstützung des mendikantenfeindlichen Weltklerus verschaffte. Auch die frühe und scheinbar unvermittelte Fürsprache des Cusaners für die französischen Franziskanerobservanten 1432 auf dem Basler Konzil, die sich in den Folgejahren und vor allem nach 1450 zu einer prinzipiellen Förderung observanter Gruppen wandelte und zu einem prägenden Kennzeichen seines Reformhandelns wurde, fände hier einen möglichen ekklesiologischen Erklärungsansatz; zur Förderung der Franziskanerobservanz durch Nikolaus von Kues siehe zuletzt WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 209 Anm. 120.

69) Das Konstanzer Dekret wurde, so MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 437, »in der Folgezeit [...] das wichtigste Rechtsdokument der franziskanischen Observanzbewegung«; vgl. auch STUMP, *Reforms* (wie Anm. 51) S. 155, der in diesem Privileg »a watershed in the development of the order« sieht, durch das ein »pattern of separation within the order between Conventuals (unreformed) and Observants« evoziert worden sei. Zu Vorgeschichte und Bedeutung des Dekretes siehe unter der Anm. 3 genannten Literatur NIMMO, *Reform and Division*, S. 546–552 (hier bes. S. 550f. zu den Einzelbestimmungen und den Konsequenzen für die Ausbildung einer ordensunabhängigen Observantenkongregation); vgl. auch die Wertung von SPÄTLING, *Anteil* (wie Anm. 7) S. 328. – Durch die Bulle *Ut sacra* wurde der Orden in einen observanten und einen konventualen Zweig gespalten; Edition: *Bullarium Franciscanum continens Constitutiones Epistolas Diplomata Romanorum Pontificum*, NS 1: 1431–1455, ed. Ulrich HÜNTEMANN (1929) Nr. 1007 (S. 497–500); Johannes HOFER, *Johannes Kapistran. Ein Leben im Kampf um die Reform der Kirche*, 2 Bde., neue, bearb. Ausgabe [v. Ottokar BONMANN] (BfF 1–2, 1964–1965), hier 1, S. 308–311, [20.] Exkurs S. 427–429; NIMMO, *Reform and Division*, S. 632–634. – Zur Bulle Leos X. *Ite vos* siehe zuletzt SELLA, *Leone X* (wie Anm. 64) S. 308–313.

70) MERTENS, *Reformkonzilien* (wie Anm. 6) S. 436.

holten Interventionen der Observanten und damit im Vergleich zu den anderen Konstanzer Dekreten vergleichsweise spät und zudem sehr vorsichtig approbierte<sup>71)</sup>, formierten sich die Parteiungen des Franziskanerordens. Streitpunkt war, ob es in der Intention des Konzils gelegen hatte, eine Parallelhierarchie im Orden zu errichten, also vom strikt auf die Ordensoberen ausgerichteten Gehorsamsgebot der Regel zu dispensieren und wenn ja, ob das Konzil überhaupt dazu berechtigt war<sup>72)</sup>. Die Ordensinstanzen verfolgten in den 1420er Jahren den Kurs, das mit dem Dekret verknüpfte Reformanliegen anzuerkennen, alle Spaltungstendenzen aber hart zu bekämpfen. So wurde der Konflikt auch vor das Konzil von Pavia-Siena gebracht, wo es zum erneuten Schlagabtausch zwischen den radikalen, sich nicht mehr als *fratres Minores*, sondern als eigenständiger Verband *de observantia* definierenden französischen Observanten und dem General kam<sup>73)</sup>. Die Kürze des Konzils verhinderte alle Entscheidungen, dennoch zeichnete sich als Tendenz ab, daß die französische Observanz vorerst der Sonderfall blieb, weil sich die Ordensgeneräle Angelus Salvetti (1421–1423), Antonius von Massa Marittima (1424–1430) und Wilhelm von Casale (1430–1443) gemäßigten Reformen innerhalb des Ordens öffneten und weil der unter Bernhardin von Siena und Johannes Kapistran machtvoll erstarkende Flügel der italienischen Observanz immer noch auf die Möglichkeit einer Gesamtreform setzte<sup>74)</sup> – Bestrebungen, die 1430 auf dem Generalkapitel von Assisi im Einigungsversuch der Martinianischen Konstitutionen und 1443 auf dem Generalkapitel in Padua mit dem Versuch, einen Vertreter der italienischen Observanten an die Spitze des Ordens zu wählen, ihren Höhepunkt erreichten<sup>75)</sup>. Als dieses, im engsten Zusammenwirken von Eugen IV. und den ita-

71) Bullarium Franciscanum, 7, ed. EUBEL (wie Anm. 67) Nr. 1448 (S. 534); NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 595; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 437.

72) Die konziliare, *sede apostolica vacante* erfolgte und erst im nachhinein päpstlich approbierte Privilegierung der Observanz erwies sich als eine in den franziskanischen Reformauseinandersetzungen des 15. Jahrhunderts immer wieder instrumentalisierte Hypothek der Observanzbewegung. Schon auf dem Konzil von Pavia-Siena wandte der Ordensgeneral Antonius von Massa Marittima gegen das Konstanzer Dekret ein, daß es dem allein auf den Papst ausgerichteten Gehorsamsgebot der Ordensregel widerspräche; siehe hier die folgende Anm. 73. Weitere Hinweise auf die innerfranziskanischen Debatten bei MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 443 mit Anm. 51.

73) BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 2) S. 290–292; DERS., Pavia-Siena, 2 (wie Anm. 2) Nr. 57 (S. 348–351); MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 444 Anm. 55. – Zum Begriff *de observantia* als exklusive Bezeichnung der sich eigenen Oberen unterstellenden Observanten siehe zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 18 mit Anm. 42.

74) Zu diesen Entwicklungen siehe die übergreifenden Darstellungen von HOFER, Kapistran (wie Anm. 69), 1, S. 156f., 173f.; NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 595f., 604–610; zu Salvettis Politik gegenüber den Observanten siehe auch Riccardo PRATESI, Angelo Salvetti Ministro Generale OFM (10 maggio 1421–6 ottobre 1423), AFH 54 (1961) S. 94–113, hier S. 104–110.

75) Zu den Martinianen siehe HOFER, Kapistran (wie Anm. 69), 1, S. 162–165; Bernhard NEIDIGER, Die Martinianischen Konstitutionen von 1430 als Reformprogramm der Franziskanerkonventualen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kölner Minoritenklosters und der Kölner Ordensprovinz im 15. Jahrhundert,

lienischen Reformern unter Kapistran unternommene Vorhaben am Widerstand der konventualen Ordensmehrheit scheiterte, ernannte der Papst noch 1443 erstmals Generalvikare für die cis- und ultramontanen Observanten<sup>76</sup>). Drei Jahre später schuf Eugen IV. unter ausdrücklicher Berufung auf das Konstanzer Dekret mit der Einrichtung eines ordensübergreifenden, dauerhaften Doppelgeneralvikariats die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen für eine von den bisherigen Ordensstrukturen weitgehend unabhängige franziskanische Observanzbewegung<sup>77</sup>), womit er de facto das lediglich einem regionalen Reformverbund gewährte Konstanzer Privileg auf alle observanten Reformgruppen des Ordens ausweitete.

Dieser kurze Ausblick auf die Rezeption des Konstanzer Dekrets und dessen 1415 noch nicht absehbare folgenreiche Nachwirkung für den Verlauf und die inhaltliche Formung der Franziskanerreform im 15. Jahrhundert öffnet das Blickfeld auf die Impulse, die vom Konstanzer Konzil nicht allein für die Franziskaner, sondern für die Reform aller Bettelordenszweige ausgegangen sind<sup>78</sup>). Wenn diese im Einzelfall auch nur durch die Aufdeckung personeller und institutioneller Verflechtungen greifbar werden, so kann dennoch im ganzen von einer die Reform- und Observanzbestrebungen indirekt belebenden und beschleunigenden Wirkung des Konstanzer Konzils für die Reformbewegungen der Bettelorden in den 1420er Jahren gesprochen werden. Signifikant ist, daß man kurz nach dem Ende des Konzils im Dominikanerorden ältere, seit dem Tod Raimunds von Capua († 1399) weitgehend verschüttete Traditionen der Observanz wiederaufnahm<sup>79</sup>), und daß bei den Augustinereremiten vor allem in Deutschland lokale Reformansätze überregionale Ausstrahlung erlangten<sup>80</sup>). In beiden Orden fand man, im Unterschied zu den Franziskanern, zu einem Konsens gemäßiger Reform. Durch eine von den Ordenszentralen und Provinzialen selbst ausgehende dauerhaft-stabile Reformpolitik wurden bis weit über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus reformstrenge Kongregationen integriert und Frak-

ZKG 95 (1984) S. 337–381; zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 529 (s.v.). – Zu den Vorgängen auf dem Generalkapitel von Padua siehe HOFER, Kapistran (wie Anm. 69), 1, S. 271–273; NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 628–630; zuletzt WEIGEL, Ordensreform, S. 153, 165f., Regesten Nr. 80 (S. 353).

76) Bullarium Franciscanum, NS 1, ed. HÜNTEMANN (wie Anm. 69) Nr. 705 (S. 332–334).

77) Ebd. Nr. 1007 (S. 498); zur Bulle *Ut sacra* siehe Anm. 69.

78) Zur Folgewirkung des Constantiense auf die Reform- und Observanzbestrebungen in den anderen Orden, Kongregationen und geistlichen Gemeinschaften siehe zuletzt die zusammenfassenden Bemerkungen von STUDDT, Papst Martin V. (wie Anm. 14) S. 38, 349–351.

79) Zu den Reformen Raimunds von Capua siehe Angelus WALZ, Compendium Historiae Ordinis Praedicatorum (21948) § 12 (S. 65–69); HILLENBRAND, Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 221f., 225–232; NEIDIGER, Armutsbegriff (wie Anm. 3) S. 118–120; DERS., Selbstverständnis (wie Anm. 3) S. 68–84; WEINBRENNER, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 92f.; zuletzt VON HEUSINGER, Johannes Mulberg (wie Anm. 3) S. 14 Anm. 12, S. 31–33.

80) KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 5, S. 388–391.

tionierungen der Ordensverbände verhindert<sup>81</sup>). Träger und Organisatoren dieser Reformen waren Personen, die den Reformdiskurs auf dem Konstanzer Konzil maßgeblich mitbestimmt hatten und im Zuge der in den Orden wiederhergestellten Einheit in hohe Ordensämter aufstiegen. Zu ihnen gehörte Leonardo Dati, seit 1414 General des Dominikanerordens, der 1417 auf dem in der Nähe des Konzils in Straßburg tagenden Generalkapitel an die Reformbestrebungen Raimunds von Capua anknüpfte, indem er die von Bonifaz IX. 1402 aufgehobenen Generalvikariate der observanten Reformkonvente erneuerte, die Ämter reformoffenen Ordensgelehrten übertrug und 1419 auf Bitten des Rates Reformen im Dominikanerkonvent Bern in Angriff nahm<sup>82</sup>). Zu ihnen rechnet auch der Erfurter Theologe Johannes Zachariae, der schon in seinen Konstanzer Predigten als eifriger Verfechter der Kirchen- und Klerusreform und vehementer Verteidiger der Exemtionsrechte der Bettelorden aufgetreten war, 1419 als Präses des Generalkapitels in Asti die Wahl des reformfreundlichen Augustinus Favaroni zum Generalprior des unierten Augustinereremitenordens befürwortete und von diesem noch im gleichen Jahr zum Provinzial der sächsisch-thüringischen Provinz erhoben wurde<sup>83</sup>). Bis zu seinem Tod 1428 war Zachariae eine der Schlüsselgestalten der frühen Reformbestrebungen in Deutschland, denn Favaroni, dem bis dahin alle *loca observantia* des Ordens direkt als Generalkonvente unterstellt waren, übertrug ihm 1422 Autorität und Vollmacht über die observanten Konvente der sächsisch-thüringischen Provinz<sup>84</sup>).

81) Katherine WALSH, Papal Policy and Local Reform. The Beginning of the Augustinian Observance in Tuscany, RHM 21 (1979) S. 35–57, hier S. 40; ZSCHÖCH, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 23–26; für den Dominikanerorden siehe HILLENBRAND, Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 233–235; vgl. auch die Einschätzung von von HEUSINGER, Johannes Mulberg (wie Anm. 3) S. 33f.

82) HERNÁNDEZ, Reforma (wie Anm. 21) S. 9–11, 23f.; HILLENBRAND, Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 232; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 20; Bernhard NEIDIGER, Standesgemäßes Leben oder frommes Gebet? Die Haltung der weltlichen Gewalt zur Reform von Frauenklöstern im 15. Jahrhundert, RoJKG 22 (2003) S. 201–220; Antje WILLING, Literatur und Ordensreform im 15. Jahrhundert. Deutsche Abendmahlsschriften im Nürnberger Katharinenkloster (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit 4, 2004) S. 16f. – Giovanni MEERSEMAN, Zur Geschichte des Berner Dominikanerklosters im 15. Jahrhundert, AFP 45 (1975) S. 201–211; zuletzt Kathrin UTZ TREMP, Bern, in: AMACHER u.a. (Bearb.), Dominikaner/Schweiz (wie Anm. 3), 1, S. 285–324, hier S. 292f.

83) Zu Zachariae siehe Actas inéditas, ed. DO ROSARIO/ALONSO (wie Anm. 48) S. 33–42; Capitulum Generale Astense Nr. 27 (S. 33); Eustachius ESTEBAN, De capitulo generali ordinis nostri anno 1419 Astae celebrato, AAug 6 (1915/16) S. 255–270, hier S. 255–258; ARENDT, Predigten (wie Anm. 11) S. 224; ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 27–29; DERS., Leben, Schrifttum und Lehrrichtung des Erfurter Universitätsprofessors Johannes Zachariä O.S.A. († 1428) (Cassiciacum 34, 1984) S. 63–87; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 2, S. 246f.; 5, S. 44–49, 389f.; WEINBRENNER, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 87.

84) Zu Favaronis Reformtätigkeit siehe ESTEBAN, De capitulo Generali ordinis Astae celebrato (wie Anm. 83) S. 260–263; Walter BRANDMÜLLER, Ein Nachspiel der Auflösung des Konzils von Siena innerhalb des Augustinerordens, RQ 60 (1965) S. 186–207; ND in: DERS., Papst und Konzil im großen Schisma (1378–1431). Studien und Quellen (1990) S. 334–355; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie

Diese, die Bettelorden nach Beendigung des Konstanzer Konzils tiefgreifend erfassenden und in ihrer ersten Phase von ehemals führenden Konzilsvätern gelenkten Reformen erlangten Dynamik und Stabilität durch die sie initiiierenden und tragenden landesherrlichen und städtischen Kloster- und Ordensreformbestrebungen. Neben Herzog Albrecht V. von Österreich, der als Förderer der Benediktiner- und Augustinerchorherrenreform der Forschung schon bekannt ist, auf den aber auch die Reform der Wiener Augustinereremiten vor 1421 und deren Eingliederung in den Verband der observanten Konvente der sächsisch-thüringischen Provinz zurückgeht<sup>85</sup>), bleibt für diesen Zeitraum vor allem Ludwig III., Pfalzgraf bei Rhein, zu nennen, dessen Reformbestrebungen kurz nach dem Ende des Konstanzer Konzils alle geistlichen Gemeinschaften seiner Territorien zu erfassen begannen<sup>86</sup>). Hierbei scheinen auf den Kurfürsten die Begegnungen mit führenden Vertretern der Observanzbewegungen während des Konstanzer Konzils zumindest mittelbar gewirkt zu haben. Seine Reformeingriffe seit 1425 in die Dominikanerinnenkonvente Liebenau bei Worms und Hochheim lesen sich gleichsam als Nachhall seines engen Zusammenwirkens mit Kardinal Johannes Dominici bei der Beendigung des Schismas auf dem Konstanzer Konzil, denn Dominici war bis zu seinem Tod 1419 einer der führenden Gestalten der italienischen Dominikanerobservanz gewesen<sup>87</sup>). Mehr noch zeigt die von Ludwig III. und seiner zweiten Frau Mechthild von Savoyen angeregte Reform des Franziskanerkonvents Heidelberg 1425–1427 den Einfluß der französischen, vom Konstanzer Konzil privilegierten Observanz<sup>88</sup>). Vor allem auf Betreiben Mechthilds, deren Religiosität und Frömmigkeit seit frühester Jugend durch einen aus dem observanten Reformzweig stammenden Beichtvater geprägt worden war, wurde 1426 auf der Grundlage eines Privilegs Martins V. eine Kolonie reformierter Franziskaner aus der Provinz Turonia nach Heidelberg versetzt. Unter ihnen befand sich auch einer jener Observanten, die 1415 das Konstanzer Dekret erbeten hatten. Nur wenige Monate später, im August 1427, sicherte

Anm. 21), 5, S. 388–391; Katherine WALSH, *Papal Policy and Local Reform. Congregatio Ilicetana*, RHM 22 (1980) S. 105–145, hier S. 106, 110–112; ZSCHOCH, *Klosterreform* (wie Anm. 3) S. 26 Anm. 104.

85) Gerda KOLLER, *Princeps in ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (AÖG 124 = Österreichische Akademie der Wissenschaften: Philosophisch-historische Klasse, Historische Kommission 2, 1964) S. 99; KUNZELMANN, *Geschichte Augustiner-Eremiten* (wie Anm. 21), 3, S. 301–303, 5 S. 388; neueste Untersuchung von STUDDT, *Papst Martin V.* (wie Anm. 14) S. 92–141, hier S. 139 mit Anm. 204.

86) NEIDIGER, *Standesgemäßes Leben* (wie Anm. 82) S. 212f.; STUDDT, *Papst Martin V.* (wie Anm. 14) S. 196–229; WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 37–41.

87) NEIDIGER, *Standesgemäßes Leben* (wie Anm. 82) S. 212f.; STUDDT, *Papst Martin V.* (wie Anm. 14) S. 223; jetzt auch KEMPER, *Klosterreformen* (wie Anm. 3) S. 100–115. – Zu Dominici siehe zuletzt NEIDIGER, *Armutsbegriff* (wie Anm. 3) S. 119–121; NEIDIGER, *Standesgemäßes Leben*, S. 212 Anm. 57; von HEUSINGER, *Johannes Mulberg* (wie Anm. 3) S. 18 mit Anm. 23; STUDDT, *Papst Martin V.*, S. 435f. mit Anm. 66.

88) *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 282–285; *Bullarium Franciscanum*, 7, ed. EUBEL (wie Anm. 67) Nrr. 1679 (S. 640f.), 1727 (S. 659f.), 1783 (S. 684f.). – Zu den Vorgängen siehe zuletzt WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 38–40; STUDDT, *Papst Martin V.* (wie Anm. 14) S. 217–222.

Martin V. die Heidelberger Reform nach dem Vorbild des Konstanzer Dekrets ab. Er gestattete den Heidelberger Franziskanern, einen eigenen Vikar zu wählen, damit an der regulären Observanz strikt festgehalten und diese auch in Zukunft in Heidelberg und in den anderen, im Herrschaftsgebiet des Pfalzgrafen liegenden Konventen gefestigt werde<sup>89)</sup>. Damit griff erstmals die in Konstanz approbierte neuartige Organisationsform observanter Konvente nach Deutschland über. Die Heidelberger Reform wurde wiederum impulsgebend für Reformbestrebungen Friedrichs I., des ersten hohenzollerschen Markgrafen von Brandenburg, der mit Ludwig III. sowohl dynastisch verbunden war als auch reichs- und territorialpolitisch seit dem Ende des Konstanzer Konzils eng zusammenwirkte. Der brandenburgische Kurfürst verschaffte 1427/28 den frühen observanten Reformbewegungen in der sächsischen Franziskanerprovinz im Kloster Brandenburg Eingang. Mit der gleichzeitig von Martin V. erbetenen Einrichtung eines Provinzvikariats der brandenburgischen Observanten nach Konstanzer Vorbild unternahm Friedrich I. den für die deutschen Franziskanerprovinzen bis dahin weitestgreifenden Versuch, in seinem brandenburgischen Einflußbereich einen von der Provinz und ihren Oberen unabhängigen Verband von Observantenklöstern einzurichten<sup>90)</sup>. Das Vorhaben scheiterte – Heidelberg und Brandenburg blieben bis Ende der 1430er Jahre die einzigen reformierten Konvente der deutschen Franziskanerprovinzen. Träger, Verlauf und inhaltliche Ausgestaltung der Reform beider Konvente sprechen jedoch für die erheblichen Folgewirkungen, die das Konstanzer Konzilsdekret nicht nur für die Stabilisierung der französischen Franziskanerobservanz, sondern offenbar auch für die Ausbildung der frühen deutschen Observanzbewegung und deren erste Reformzentren hatte.

Auf dem **Konzil von Basel** entfalteten sich die punktuellen Anstrengungen des Konstanzer Konzils in Sachen Ordensreform in umfassenden Erneuerungsvorhaben, die zunächst gezielt als Gesamtreform angegangen wurden, sich recht bald jedoch in zahlreiche Teil- und Einzelreformen zergliederten<sup>91)</sup>. Die Basler Synode traf auf ein seit dem Konstanzer Konzil differenziertes und geformtes Feld von Reform- und Observanzbestrebungen, so daß bereits im Februar 1432 ein erster Reformausschuß eingerichtet wurde. Neben Vertretern benediktinischer Reformbewegungen und der Kanonikerreform gehörte ihm mit Guillaume Josseaume ein burgundischer Franziskanerobservant an, der sich schon auf den Konzilien in Konstanz und Pavia-Siena als hartnäckiger, renitenter Verteidiger einer separatistischen Lösung des franziskanischen Reformkonflikts erwiesen hatte<sup>92)</sup>. Jos-

89) Bullarium Franciscanum, 7, ed. EUBEL (wie Anm. 67) Nr. 1783 (S. 685).

90) Ebd. Nr. 1813 (S. 698f.). – Zu den Vorgängen siehe jetzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 27–53.

91) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 434; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 59; zuletzt STUDDT, Papst Martin V. (wie Anm. 14) S. 72, 417.

92) CB 2, S. 44 Z. 2f., S. 46 Z. 37 bis S. 47 Z. 1f., S. 87 Z. 23–25; MC 2, S. 128. – MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 447; zu diesem Reformatorium siehe auch die Hinweise bei STUDDT, Papst Martin V. (wie Anm. 14) S. 258 und passim. Zu Josseaume siehe GRATIEN DE PARIS, Débuts (wie Anm. 66); NIMMO, Re-

seume erhoffte sich wohl vor allem die Unterstützung des Konzils für seine Reformen in Metz, die der 1430 auf dem Generalkapitel in Assisi neugewählte Ordensgeneral Wilhelm von Casale unter Verweis auf die Illegitimität des Konstanzer Dekrets für unwirksam erklärt hatte<sup>93</sup>). Auffällig ist aber auch, daß außer Josseume dieser ersten, im Vergleich zu den anderen Konzilsdeputationen sehr umfangreich besetzten *deputatio pro reformatorio* kein weiterer Vertreter der Bettelorden kooptiert war, obwohl diese – vor allem die Dominikaner – zu diesem Zeitpunkt schon mit profilierten Reformern am Konzil vertreten waren. Schon dies mag als Indiz gedeutet werden, daß die Mendikanten trotz ihrer Wendung zum Konzil einer öffentlichen Verhandlung ihrer eigenen Reformmaterien in Basel wenig geneigt waren.

Doch soll zunächst der Blick auf einige Spezifika der Konzilsteilnahme der Bettelorden gerichtet werden<sup>94</sup>). Für die Ordensspitzen der Augustinereremiten, Dominikaner und Karmeliten ist von Anfang an ein deutliches Interesse am Konzil erkennbar<sup>95</sup>). Die Dominikaner bestimmten 1431 auf ihrem, unmittelbar vor Beginn des Konzils tagenden Lyoner Generalkapitel eine Abordnung von sieben Ordensvertretern zur Teilnahme am Konzil<sup>96</sup>).

form and Division (wie Anm. 3) S. 579–600; BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 2), 2, S. 74f.; DERS., Pavia-Siena (wie Anm. 2) S. 65, 183–185.

93) Zu Josseumes Reformen in Metz siehe Johannes Baptist KAISER, Die Anfänge der Observanz in Metz, Franziskanische Studien 4 (1917) S. 18–48; Henri TRIBOUT DE MOREMBERT, Les frères Baudes et le complot contre la cité de Metz (1425–1433), AFH 55 (1962) S. 501–520. Josseume geriet jedoch wie schon in Konstanz und Pavia-Siena auch in Basel wegen seiner aufrührerischen Reformpredigten rasch in das Blickfeld der Glaubensdeputation und wurde als Ketzer verurteilt; siehe zuletzt dazu SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 175–177 (Lit.).

94) Neben den in Anm. 11 genannten Quellen erweisen sich vor allem die General- und Provinzialkapitelakten der einzelnen Orden als eine wichtige, wenn vielfach auch lediglich fragmentarisch erhaltene Überlieferung. Aus ihr sind nicht nur ergänzende Informationen zu Zahl und Frequenz der Konzilsteilnehmer der einzelnen Orden, zur Finanzierung und Organisation der Konzilsaufenthalte zu schöpfen, sondern – überblendet man die Kapitelbeschlüsse mit den Geschehnissen am Konzil – auch erhellende Einsichten in die Stellung der Orden oder einzelner Provinzen zum Konzil zu gewinnen. Ausgewertet wurden im folgenden vor allem die Protokolle der Generalkapitel, die, soweit für die einzelnen Orden überliefert, im Hinblick auf die Wechselbeziehungen von Bettelorden und Konzil in Fragen der Reform jedoch weniger ergiebig sind. Ein weiterer Abstieg in die Provinzialüberlieferung scheint lohnend, wie beispielsweise ein Blick in die Studie von Adalbert DECKERT, Die oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421 bis 1529 (Archivum Historicum Carmelitanum 1, 1961), hier S. 127, 134, zeigt.

95) Folgt man den Konzilsprotokollen und Segovias Chronik, waren die Serviten kaum in Basel präsent, lediglich die Inkorporation eines deutschen Provinzials, Petrus Voywin, wird verzeichnet: CB 2, S. 439 Z. 28. Auch hier führen ordensinterne Überlieferungen weiter, in diesem Fall die Rechnungsbücher des venezianischen Konvents, die für Juli 1433 Ausgaben einer Konzilsdeputation unter Leitung eines Andreas de Venetiis verzeichnen, die zudem Ordensbullen im Gepäck hatte; ROSSI, Ordine dei Servi (wie Anm. 21) S. 25–27.

96) Siehe Anm. 47. – HERNÁNDEZ, Reforma (Anm. 21) S. 34; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 105–115, 191; Werner TSCHACHER, Der Formicarius des Johannes von Nider 1437/38. Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen im Spätmittelalter (2000) S. 63 mit Anm. 184.

Darunter befanden sich der Ordensprokurator Johannes Stojković de Ragusa, der eifrigst für das Konzil geworben hatte, die Provinziale der Francia, von Toulouse und der Lombardei, der Spanier Juan de Torquemada<sup>97)</sup> und der versierte, bereits vor Ort im Basler Kloster wirkende Reformler und Vikar der Observanten der Dominikanerprovinz Teutonia Johannes Nider<sup>98)</sup>. Vermutlich auf dem Hintergrund der endgültigen Anerkennung des Konzils durch Eugen IV. ließ sich im Mai 1433 dann auch der General Barthélemy Texier inkorporieren<sup>99)</sup>. In dieser seit 1433 eingetretenen Entspannungsphase zwischen Papst und Konzil verpflichtete das 1434 mit einem Jahr Verspätung tagende Generalkapitel, dessen Tagungsort bezeichnenderweise von Toulouse in unmittelbarer Nähe zum Konzil nach Colmar verlegt worden war, die Priesterbrüder des Ordens zu Messen *pro sanctissimo papa domino nostro Eugenio et pro felici successu sacri concilii*<sup>100)</sup>.

Die Augustinereremiten, von denen deutsche und italienische Vertreter – auch auf Aufforderung des Generals hin – seit 1432 in Basel waren<sup>101)</sup>, erschienen zwar später und vorerst in geringerer Zahl, doch ist ihre Zuwendung zum Konzil dezidierter als die der Dominikaner. Das 1434 in Mantua tagende Generalkapitel rezipierte die *ordinationes, determinationes et decreta sacri Concilii Basiliensis* und erlangte vom Konzil auch die Modifikation einer Verfügung Martins V. über die jährliche Abhaltung von Provinzialkapiteln<sup>102)</sup>. Der praktisch als Generalprior handelnde Vikar des Ordens – der Italiener Gerhard von Rimini – kam wie der Dominikanergeneral im Mai 1433 nach Basel<sup>103)</sup>. Im Unterschied

97) Zu Ragusa siehe über die von HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 438 Anm. 86, genannte Literatur hinaus EGGER, Beiträge (wie Anm. 22), passim; Zvezdan STRIKA, Johannes von Ragusa († 1443). Kirchen- und Konzilsbegriff in der Auseinandersetzung mit den Hussiten und Eugen IV. (2000); zu Johannes de Montenigro, dem lombardischen Provinzial, siehe hier oben die Anm. 29 und 32f.; zu Torquemada neben der Studie von PRÜGL in diesem Band auch DERS., Predigten (wie Anm. 4) S. 150f.; Thomas WÜNSCH, Konziliarismus und Polen. Personen, Politik und Programme aus Polen zur Verfassung der Kirche in der Zeit der mittelalterlichen Reformkonzilien (KonGe.U, 1998), passim.

98) Eugen HILLENBRAND, Nider, Johannes OP, in: VL<sup>2</sup> 6 (1987) Sp. 971–977; zu Niders Reformtätigkeit im Vorfeld des Basler Konzils in Nürnberg und Basel siehe DERS., Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 221f., 235–238; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 63–71; NEIDIGER, Armutsbegriff (wie Anm. 3) S. 128f.; DERS., Selbstverständnis (wie Anm. 3) S. 68–84; DERS., Basel, in: AMACHER u.a. (Bearb.), Dominikaner/Schweiz (wie Anm. 3), 1, S. 188–284, hier S. 200f.; TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 51–60.

99) CB 2, S. 400 Z. 17; MC 2, S. 355; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 116f. – Zu Texier siehe Volker HONEMANN, Texery, Bartholomäus OP, in: VL<sup>2</sup> 9 (1995) Sp. 733f.; zuletzt TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 55. Zu seiner Tätigkeit in Basel EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 116f.; zu seiner Reformpolitik siehe hier S. 320 mit Anm. 123.

100) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3, ed. REICHERT (wie Anm. 47) S. 240 Z. 11f. – HERNÁNDEZ, Reforma (Anm. 21) S. 38; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 192.

101) ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 38–46; KUNZELMANN, Geschichte Augustinereremiten (wie Anm. 21), 2, S. 249–252.

102) Actas inéditas, ed. DO ROSARIO/ALONSO (wie Anm. 48) Nrr. 164 (S. 65), 174 (S. 67f.).

103) CB 2, S. 409 Z. 33; MC 2, S. 355; am gleichen Tag (22. Mai) inkorporierte sich auch sein zeitweiliger Vikar am Konzil Johannes Demder de Hasperg; zu ihm siehe hier S. 319 mit Anm. 118. – Zur Wahl Ger-

zu all seinen anderen Amtskollegen wählte Gerhard von Rimini jedoch nicht den Weg zeitweiliger Anwesenheit und ständiger prokuratorischer Vertretung, sondern des zweijährigen, fast ununterbrochenen Aufenthaltes am Konzil und ließ sich seinerseits im Orden durch Vikare vertreten<sup>104</sup>.

Die Karmeliten waren dagegen schon im Mai 1432 mit ihrem in manchen Ordensprovinzen umstrittenen General Barthélemy Rocalli anwesend<sup>105</sup>. Ihm folgten einige der ihn bekämpfenden Provinziale, darunter der provenzalische Provinzial Jean Fasci, der 1434 auf dem Generalkapitel in Ravensburg zum Generalprior erhoben wurde und fortan den Orden am Konzil vertrat<sup>106</sup>. Der Orden erklärte sich zwar nicht ausdrücklich für das Konzil, verhandelte auf dem Ravensburger Kapitel aber ausführlich Fragen der Finanzierung seiner Konzilsteilnehmer<sup>107</sup>.

Deutlich heben sich wiederum die Franziskaner ab. Mit Beginn des Konzils waren sowohl observante als auch konventuale Vertreter der französischen Provinzen wegen ihres Reformstreits nach Basel gereist<sup>108</sup>. Schon 1432 folgten auch Provinziale deutscher Provinzen, darunter die Minister der sächsischen und oberdeutschen Provinz Matthias Döring und Jodokus Langenberg<sup>109</sup>. Länger als alle anderen Mendikantengeneräle wartete jedoch der General Wilhelm von Casale, der erst nach ausdrücklicher Aufforderung Anfang März 1434 den Inkorporationseid leistete<sup>110</sup>. Der enge Vertraute Eugens IV., der

hards von Rimini siehe ESTEBAN, *De capitulis generalibus* (wie Anm. 48) S. 318–320; KUNZELMANN, *Geschichte Augustiner-Eremiten* (wie Anm. 21), 2, S. 250 Anm. 841.

104) ZUMKELLER, *Augustinereremiten* (wie Anm. 21) S. 48; WALSH, *Papal Policy/Congregatio Ilicetana* (wie Anm. 84) S. 114.

105) CB 2, S. 65 Z. 3, S. 118 Z. 34–36. – HELMRATH, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 127f. nach SMET/DOBHAN, *Karmeliten* (wie Anm. 3) S. 100–105.

106) CB 2, S. 136 Z. 10f.; zu Fasci siehe hier S. 318 mit Anm. 113f.

107) *Acta capitulorum generalium ordinis Fratrum B.V. Mariae de Monte Carmelo*, ed. WESSELS (wie Anm. 48) S. 182f.

108) Siehe hier die eingangs erzählte Episode mit Anm. 1 und Anm. 93. – Zur Inkorporation von *fratres Minores de observancia* im Dezember 1431 siehe CB 2, S. 19 Z. 5–7.

109) CB 2, S. 161 Z. 5, S. 164 Z. 13–19, S. 185 Z. 36f., S. 187 Z. 12–14. – Zur Inkorporation Dörings siehe jetzt WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) Regesten Nrr. 31f. (S. 310–312).

110) Der spätestens Ende Februar in Basel weilende Wilhelm von Casale inkorporierte sich am 5. März 1434 in das Konzil; CB 1, S. 125 Anm. 1; 3, S. 32 Z. 30–36, S. 38 Z. 23f. Letztmaliger sicherer Nachweis in Basel: 25. Juli 1435, CB 5, S. 428 Z. 11; für den 28. Dezember 1435 verzeichneten Ottokar BONMANN/Johannes HOFER, *A Provisional Calendar of St. Johns Capistran's Correspondence* [1], redacted by Gedeon GÁL/Jason M. MISKULY, *Franciscan Studies* 49 (1989) S. 255–345, hier Nr. 56 (S. 279) ein Schreiben des Generals aus Florenz. Ein von HOFER, *Kapistran* (wie Anm. 69), 1, S. 212 Anm. 56, vermuteter erster Besuch des Generals bereits Ende 1431 in Basel im Zusammenhang einer Visitation in Fribourg ist wenig wahrscheinlich, zumal Wilhelm von Casale als päpstlicher Legat seit Mitte 1432 bei König Johannes II. von Kastilien gegen das Konzil agitierte. Zu Wilhelm von Casale siehe zuletzt WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 106 mit Anm. 18, S. 150 mit Anm. 12. – Nicht nur der große Flügel der italienischen Franziskanerkonventualen, sondern auch die Observanten standen dem Konzil fern, wenn nicht gar feindlich gegenüber. Das bekannteste Beispiel ist Johannes Kapistran, der nie in Basel war und vermutlich 1440 den, aller-

schon den Zeitgenossen als der Hauptgegner des Konzils galt, hatte Ende 1432 beim König von Kastilien mehr gegen Basel agitiert als um Teilnahme geworben<sup>111</sup>). Wegen seiner konzilsfeindlichen Äußerungen, die in Basel Tagesgespräch waren und deren Rechtgläubigkeit sogar in den Konzilsghremien geprüft wurden, mußte er sich deshalb bei seiner Inkorporation harten Nachfragen stellen und in der Generalversammlung ausdrücklich *iudicio correctioni et punicioni sacri concilii* unterwerfen<sup>112</sup>).

Für die vier in Basel anwesenden Bettelorden stellt sich das Wechselspiel von konziliarer Reformaktivität und Ordensreform höchst unterschiedlich dar:

Die in der Frühphase des Konzils in großer Zahl präsenten Karmeliten waren wie die Augustinereremiten, Dominikaner und Franziskaner in die Auseinandersetzungen um die Mendikantenbulle *Inter alias* involviert, an denen sich auch Jean Fasci mit einer eigenen Stellungnahme beteiligte<sup>113</sup>). Überdies suchte der Generalprior Rocalli mit Autorität des Konzils ungehorsame Provinziale zu disziplinieren, die ihrerseits, wie Fasci und der englische Provinzial Kenynghale, die Hilfe des Konzils anriefen. Die tiefgreifenden Verwerfungen zwischen dem General und seinen Provinzialen wurden durch den erst Ende 1433 zugunsten Basels entschiedenen Anerkennungskampf zwischen dem Konzil und Eugen IV. polarisiert, in dessen Folge der als Vertreter Avignons auf Basel orientierte Fasci sich zu einem scharfen Verteidiger des Kardinals Carrillo, der gleichzeitig Ordensprokurator war, und der konziliaren Positionen in der Präsidentenfrage entwickelte<sup>114</sup>). In den Fragen der Ordensreform boten die Karmeliten jedoch von allen Bettelorden das wenigste »Potential«, denn die Bildung von Reformkongregationen setzte erst zu einem Zeitpunkt ein, als im Schisma zwischen Papst und Konzil sich Jean Fasci mit der Ordensmehrheit in einer vorsichtigen Strategie vom Konzil zurückzog<sup>115</sup>).

dings Fragment gebliebenen, Traktat *De papae et concilii sive ecclesiae auctoritate* gegen das Basler Konzil verfaßte und während seiner Legationsreise nach Burgund und Flandern 1442/1443 offen gegen das schismatische Konzil und seinen Papst agitierte; SPÄTLING, Anteil (wie Anm. 7) S. 331–333; HOFER, Kapistran, 1, S. 237–241, 261–271; Josef ZWICKER, Franziskanerprovinz Burgund (Konventualen und Observanten) 1239/40–ca. 1554, in: ARNOLD u.a. (Bearb.), Der Franziskusorden (wie Anm. 3) S. 309–369, hier S. 316f.; Hermann Josef SIEBEN, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (FTSt 30, 1983) S. 45.

111) Zu seiner kastilischen Legation im Auftrag Eugens IV. siehe CB 1, S. 122–125; MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 2), 2, S. 594, 661f.

112) CB 2, S. 426 Z. 27–36; 3, S. 32 Z. 30–36. Siehe auch das zeitgenössische Zeugnis des Vertreters der Kölner Universität Heymericus de Campo, der den Franziskanergeneral als »Hauptgegner des Konzils« bezeichnete; Hermann KEUSSEN, Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln, MSAK 15 (1918) S. I–X, 1–546, hier Nr. 537 (S. 78).

113) Siehe den kurzen Bericht Segovias über die Wirkung der *cedula* Fascis; MC 2, S. 704.

114) MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 2), 1, S. 57 mit Anm. 92–94; 2, S. 484 mit Anm. 48a, S. 720 mit Anm. 17.

115) HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 65. Zu den Reformbewegungen der Karmeliten und zur Stellung des Ordens im Schisma siehe hier S. 323f. mit Anm. 140f.

Augustinereremiten und Dominikaner waren hingegen auch mit Ordensreformmaterien sichtbar am Konzil präsent. Am stärksten nutzten die Augustinereremiten unter ihrem in Basel residierenden General Gerhard von Rimini das Forum der Synode, um unter durchgehender Berufung auf den päpstlich-konziliaren Plan einer Reform der Gesamtkirche vor allem die Reform in Deutschland weiter voranzutreiben. In der Person des Generals fallen zeitweise zentral, d.h. konziliar gelenkte Teilreform eines einzelnen Ordens und ordensinterne Reformpolitik in eins<sup>116)</sup>. Wichtigste Schlüsselfiguren der Durchsetzung der 1434 bis 1437 von Gerhard von Rimini vom Konzil aus gelenkten Augustinereremitenreform wurden ausgewiesene Reformer des Ordens, die *auctoritate concilii* wirkenden Vikare der observanten Konvente der einzelnen Provinzen<sup>117)</sup>: Neben Johannes von Hasperg, der als Vikar des Generals in Basel wirkte und dem Gerhard von Rimini im April 1437 über die Grenzen der rheinisch-schwäbischen Provinz hinaus eine Generalvollmacht zur Reform erteilte, ist Heinrich Zolter der bekannteste Visitor und Reformers des Ordens in diesem Zeitraum<sup>118)</sup>. Er war bereits 1432 zum Generalvikar der sächsischen Observantenkonvente berufen und vom General im Juni 1433 aufgefordert worden, den Orden in Basel zu vertreten. 1434–1436 wirkte Zolter im Auftrag des Generals und mit Autorität des Konzils als Reformers in Magdeburg und – zeitweilig zum Vikar der bayerischen Provinz ernannt – auch in Nürnberg.

Die Reformen im Dominikanerorden hatten schon über 30 Jahre vor Beginn des Basler Konzils in der Provinz Teutonia eingesetzt, die Ausgangspunkt der dominikanischen Observanzbewegung wurde. So existierten im Umfeld des späteren Konzilsortes Basel bereits die älteren, noch von Raimund von Capua reformierten Konvente Colmar, Schönensteinbach und – wenn auch entfernter – Nürnberg; 1419 kam das von Leonardo Dati und dem neuernannten Generalvikar Franz Retz erneuerte Dominikanerkloster in Bern hinzu<sup>119)</sup>. Im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld des Konzils wurde 1428/29 im Zusammenwirken von Stadt und Ordensleitung unter dem Prior Johannes Nider auch der Basler Konvent zur

116) ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 48–50; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 5, S. 391–395; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 64; WEINBRENNER, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 86.

117) CB 6, S. 1 Z. 6–11 (zur *reformacio facta auctoritate concilii* in der sächsischen Provinz und in Nürnberg Dezember 1436), S. 1 Z. 27 bis S. 2 Z. 13 (zur Reform in Magdeburg Dezember 1436), S. 66 Z. 1–8 (zur Visitation und Reform *auctoritate concilii* der Kölner Augustinereremiten Juni 1437). – ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 49f.; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 5, S. 393 Anm. 1984; SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 284.

118) Zur Rolle der Vikare siehe WEINBRENNER, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 90f.; weiterhin ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 49f.; zu Hasperg: KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 2, S. 251 mit Anm. 842; 5, S. 394 mit Anm. 1990; zu Zolter: ebd., 5, S. 113–116; ZSCHOCH, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 33–41; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 64.

119) Zu Reformen in der Teutonia siehe S. 312 mit der Anm. 82 im Zusammenhang der Reform des Berner Konvents genannten Literatur.

Observanz geführt<sup>120)</sup>, der in den 1430er Jahren zum führenden Reformzentrum der Provinz aufstieg<sup>121)</sup>. Die 15 Jahre nach den Ereignissen im Basler Konvent entstandene Chronik des Johannes von Mainz brachte die Reform des Klosters, das einer der Tagungsorte der Synode war<sup>122)</sup>, mit den Reformbestrebungen des Konzils in Verbindung. Anhaltspunkte gibt es dafür jedoch nicht. Es scheint zudem recht unwahrscheinlich, daß man mit der Erneuerung des Konvents zukünftige konziliare Reformervwartungen gewissermaßen präventiv erfüllen wollte. Vielmehr steht die Reform des Basler Klosters im engsten Zusammenhang mit den unter dem 1426 gewählten Ordensgeneral Texier in den Generalkapitelbeschlüssen formulierten und energisch in Angriff genommenen Reformbestrebungen<sup>123)</sup>. 1434 auf dem Generalkapitel zu Colmar, im Urkonvent der Dominikanerobservanz, wurde das Schwergewicht wiederum auf ordensinterne Reformfragen gelegt, die Beobachtung der Regel, insbesondere der individuellen Armut, nachdrücklich eingeschärft und über die Eignung der zu Predigt und Seelsorge berechtigten Priesterbrüder verhandelt<sup>124)</sup>. Nimmt man hinzu, daß Texier den Kapitelakten eine ausführliche Arenga voranstellte, in der er auch in Bezug auf das, was *in sacro concilio adversus totum ordinem* geschehe, seine Verantwortung für den Orden formulierte<sup>125)</sup>, dann können die Colmarer Beschlüsse als dezidierte Antwort des Ordens auf die Basler Debatten um Mendikantenprivilegien und

120) Siehe Anm. 98. Zur Datierung des Priorats jetzt TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 60 mit Anm. 160.

121) EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 72–75; NEIDIGER, Basel (wie Anm. 98) S. 202f.; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 64, spricht vom Basler Konvent als einem »Brückenkopf der deutschen Dominikanerobservanz«. – Insnard W. FRANK, Der antikonziliaristische Dominikaner Leonard Huntepichler. Ein Beitrag zum Konziliarismus der Wiener Universität im 15. Jahrhundert (AÖG 131, 1976) S. 369f. mit Anm. 73, vermutet auch Zusammenhänge zwischen der 1434 von Nider durchgesetzten Reform des Wiener Dominikanerkonvents mit der 1435 von Herzog Albrecht V. von Österreich erbetenen und vom Konzil organisierten und durchgeführten Visitation und Reform der regulierten Stifte und Benediktinerklöster; zu dieser zuletzt STUDDT, Papst Martin V. (wie Anm. 14) S. 139–141. Die Reform des Klosters scheint aber im Auftrag Texiers durch Nider – sieht man einmal von seinen Basler Verbindungen ab – weitgehend unabhängig von Konzil und Landesherr verwirklicht worden zu sein und lag zeitlich zudem früher; Johannes Meyer, Buch der Reformacio Predigerordens, hg. v. Benedictus Maria REICHERT, 1.–3. Buch (QGOD 2, 1909) S. 148f.; Gabriel M. LÖHR, Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform (QGOD 19, 1924) S. 8.

122) EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 72–75, 106, 195–211.

123) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3, ed. REICHERT (wie Anm. 47) S. 186, 194f., 203. – Zu den Reformen Texiers siehe HERNÁNDEZ, Reforma (Anm. 21) S. 29–34; HILLENBRAND, Observantenbewegung (wie Anm. 3) S. 234–237; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 63–71, 76–79; NEIDIGER, Armutsbegriff (wie Anm. 3) S. 128; DERS., Selbstverständnis (wie Anm. 3) S. 86; Petra ZIMMER, Basel, St. Maria Magdalena an den Steinen, in: AMACHER u.a. (Hg.), Dominikaner/Schweiz (wie Anm. 3), 2, S. 584–609, hier S. 588 mit Anm. 60; TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 55–57; WILLING, Literatur (wie Anm. 82) S. 18f.

124) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3, ed. REICHERT (wie Anm. 47) S. 227–230.

125) Ebd. S. 225 Z. 19f.

Ordensreform gedeutet werden<sup>126</sup>). Mit nunmehr geschärfter Wahrnehmung für die Geschehnisse am Konzil hielt die Ordenszentrale an einer eigenständigen, vom Konzil weitgehend unabhängigen, die Geschlossenheit des Ordens stärkenden Reformpolitik fest<sup>127</sup>). Auch in der Hochphase der Basler Reformarbeit war deshalb der Dominikanerorden mit Reformmateriaen am Konzil höchst selten präsent. Die wenigen in der Konzilsüberlieferung greifbaren Entscheidungen betrafen zudem nur einzelne Konvente, wie die im April 1435 von Texier supplizierte Approbation seiner Reformen in Lyon und die im Mai desselben Jahres vom Bischof von Burgos erbetene Reform der Dominikaner seiner Stadt<sup>128</sup>). Die bischöfliche Supplik wurde – wie so häufig – dem Konzilspräsidenten Cesarini zur Prüfung weitergereicht, der dafür Sorge tragen sollte, daß der Konvent *iuxta ordinacionem generalis et constituciones ac statuta eiusdem ordinis* reformiert werde. Dies mag Formel sein, doch spiegelt sie auch das Selbstverständnis des Konzils als einer gegenüber den Orden und ihren Reformen zentralen Approbations- und Entscheidungsinstanz. Die Dominikaner nahmen sie jedoch seltener als die Augustinereremiten in Anspruch. Im Unterschied zu den Augustinereremiten ist sogar zu beobachten, daß es umgekehrt eher die Basler waren, die in der Frühphase der hochfliegenden Plänen einer *reformatio generalis* auf die Reformkompetenz der früh anwesenden Dominikaner zurückgriffen. Nider wurde 1431 und 1433 als Visitor des Basler Weltklerus und der Konstanzer und Straßburger Diözese berufen, für den gleichen Sprengel wurde der spätere Ordensgeneral Guy Flamochet mit der Reform des Ordensklerus betraut<sup>129</sup>). 1435 war Nider Mitglied der 18köpfigen Kommission, die im Auftrag Herzog Albrechts V. und mit Autorität des Konzils zur Visitation und Reform der österreichischen regulierten Stifte und Benediktinerklöster bestellt wurde<sup>130</sup>). Ebenso korrespondiert der Beschluß der Basler Synode vom Oktober 1431, alle Ordensregeln auf ihre Reformbedürftigkeit zu prüfen<sup>131</sup>), auffällig mit einem Auftrag, den Nider auf dem nur wenige Monate vorher tagenden Generalkapitel erhalten hatte. Er sollte zu Zwecken der Reform eine Konkordanz der Generalkonstitutionen zusammenstellen<sup>132</sup>).

Für alle drei Bettelorden endete die Orientierung nach Basel und die damit für die Augustinereremiten und Dominikaner einhergehende Phase eines engeren Wechselspiels zwischen konziliarer Reformarbeit und Ordensreform mit dem Auseinanderfallen des

126) Vgl. dagegen das Urteil von EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 192.

127) Siehe auch die Bemerkungen zu Niders Reform in Wien oben in Anm. 121.

128) CB 3, S. 378 Z. 7–9, S. 391 Z. 13–17. – EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 117.

129) EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 102f.; TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 64.

130) KOLLER, Princeps in ecclesia (wie Anm. 85) S. 108; HELMRATH, Reform (wie Anm. 17) S. 139f. mit Anm. 238.

131) MC 1, S. 131 Z. 6–8. – HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 59.

132) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3, ed. REICHERT (wie Anm. 47) S. 220; HERNÁNDEZ, Reforma (Anm. 21) S. 33f.; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 191; zuletzt TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 60; siehe auch MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 2), 2, S. 531f. mit Hinweis auf STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 2) S. 105 mit Anm. 66.

Konsenses zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil. Nach der Auflösung der Synode durch den Papst im September 1437 und der Eröffnung des Unionskonzils in Ferrara Anfang 1438 setzte eine spürbare Absetzbewegung ein<sup>133)</sup>. Die Generale und Generalkapitel der über starke italienische Flügel verfügenden Augustinereremiten- und Dominikanerorden erklärten ihre Obödienz für Eugen IV.<sup>134)</sup>. Während bei den Dominikanern noch vereinzelt höherrangige deutsche Vertreter in Basel anwesend waren, darunter hauptsächlich Gelehrte aus Köln und Wien, die am prokonziliaren Kurs ihrer Universitäten festhiel-

133) Segovia (MC 2, S. 1083) erwähnt im November 1437 einen Generalbeschuß *contra generales quatuor ordinum mendicantium super vocacione quam faciebant, vt supposita illorum venirent ad Ferrariensem congregacionem*. Der Beschluß ist in den Protokollen nicht verzeichnet, siehe aber die CB 6, S. 290 Z. 21–25 genannte *declaracio contra generales ordinis mendicantium in conventiculo Ferrariensi existentes* vom 7. August 1438; siehe auch die zeitweise Festsetzung von Franziskanerprovinzialen *ex eo, quod ad eorum capitulum generale sub obediencia Gabrielis celebrandum ire debebant*; CB 7, S. 114 Z. 22–28, S. 115 Z. 20–23; MC 3, S. 474. – Zu den Gründen des Abzugs der Bettelorden siehe auch Anm. 39.

134) Gerhard von Rimini, der seit Mitte Juni 1435 nicht mehr in Basel war (ZUMKELLER, Augustinereremiten [wie Anm. 21] S. 52), suchte seine frühere Konzilsnähe offenbar mit besonders nachdrücklicher Abgrenzung zu kompensieren. Schon am 13. Oktober 1437 mahnte er seinen Basler Vikar Johannes Hasperg energisch, dem Ruf des Papstes nach Ferrara zu folgen. Vom Konzil in Ferrara richtete er im Verlauf des Jahres 1438 mehrere ernste Appelle an die Provinzen und ihre Vertreter und forderte sie auf, *pro unitate Ecclesiae et bono statu Papae Eugenii quarti* zu beten, denn *papa Eugenius est verum caput et indubitabile ecclesie Dei et verus vicarius Christi in terra*. Den Definitoren des lombardischen Provinzkapitels am 4. November 1438 untersagte er, das Wort *sacrum Basiliense concilium* zu gebrauchen, denn *nos solum Ferrariense tenemus concilium, cuius caput est papa*; siehe auch Anm. 138. Das 1438 demonstrativ am Konzilsort Ferrara abgehaltene Generalkapitel und das 1439 in Perugia versammelte Generalkapitel verpflichteten den Orden zu Meßfürbitten *pro salute et firmitate sanctae Romane ecclesie et summi pontificis* bzw. *pro salute sanctissimi domini nostri Eugenii pape quarti*; ESTEBAN, De capitulis generalibus (wie Anm. 48) S. 351f.; Actas inéditas, ed. DO ROSARIO/ALONSO (wie Anm. 48) S. 69–75: Capitulum Generale de Ferrara, Nr. 185 (S. 73); S. 75–85: Capitulum Generale Perusae, Nr. 243 (S. 84); ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 52f.; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 2, S. 255. Der General unterschrieb denn auch das Florentiner Konzilsdekret über die Union mit den Griechen vom 6. Juli 1439; Epistolae pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes, 2: Epistolae pontificiae de rebus in Concilio Florentino annis 1438–1439, ed. Georgius HOFMANN (Concilium Florentinum: Documenta et Scriptorum Series A/2, 1944) Nr. 176 (S. 68–79), hier S. 77 Z. 17. – Der Dominikanergeneral Texier war mindestens bis zum 2. April 1435 persönlich in Basel, da er *manu propria* die *Concordia* der Mendikanten unterzeichnete (Anm. 43); eine Reihe der verbliebenen Dominikaner stimmte im Dezember 1436 mit der Minderheit für den von Eugen IV. vorgeschlagenen Konzilsort Florenz. Auf dem päpstlichen Konzil war Texier selbst nicht anwesend, ließ sich aber in der Eröffnungssitzung von Johannes de Montenegro vertreten; siehe die Schreiben Eugens IV. vom 23. September/18. Oktober 1437 an den General und führende Ordensvertreter (u.a. Johannes de Montenegro), nach Ferrara zu kommen; Epistolae pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes, 1: Epistolae pontificiae de rebus ante Concilium Florentinum gestis (1418–1438), ed. Georgius HOFMANN (Concilium Florentinum: Documenta et Scriptorum Series A/1, 1940) Nrr. 97 (S. 104f.), 99f. (S. 106). Die aus diesen Jahren nur fragmentarisch erhaltenen Akten der Generalkapitel von Venedig (1437) und Savigliano (1439) sind für die Stellung des Ordens im Obödienzenstreit wenig aussagekräftig; Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, 3, ed. REICHERT (wie Anm. 47) S. 242–244; MEERSSEMAN, Dominicans (wie Anm. 33) S. 65f.; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 117, 126, 193.

ten und die Interessen Basels auf den Reichstagen vertraten<sup>135</sup>), versiegte der Zustrom der Augustinereremiten unter dem Druck des sich entschieden von Basel abwendenden Gerhard von Rimini fast völlig<sup>136</sup>). Nach dem Abzug des Ordens vom Konzil 1437/38 sind deshalb auch keinerlei Reformaktivitäten der Synode gegenüber dem Orden mehr in den Protokollen greifbar<sup>137</sup>). Vielmehr erscheint Eugen IV., der selbst Augustinereremit war, bereits seit November 1437 wieder ausschließlich als höchste Jurisdiktions- und Reforminstanz des Ordens<sup>138</sup>). Bezeichnenderweise befand sich aber auch unter den weiter Basel aufsuchenden deutschen Dominikanern weder ein höherer Vertreter der Ordenshierarchie noch ein herausragender Reformers des Ordens<sup>139</sup>). Weniger demonstrativ und entschieden erfolgte der Rückzug der in diesem Zeitraum von ihrem französischen Flügel dominierten Karmeliten von Basel, die einer zwischen Konzil und Papst balancierenden Politik zuneigten. Der Ordensgeneral ließ sich noch bis 1444 durch hochrangige Amtsträger wie den Provinzial der Provence in Basel prokuratorisch vertreten<sup>140</sup>). Im gleichen Zeitraum erfolgten erste entscheidende Weichenstellungen für die sich profilierenden observanten

135) STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 2) S. 106f. mit Anm. 69; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 126; EGGER, Beiträge (wie Anm. 22) S. 126–130; STRNAD/WALSH, Basel als Katalysator (wie Anm. 50) S. 154f.

136) Zu den wenigen Ausnahmen – u.a. Johannes Hasperg, der trotz der Mahnungen des Generals (Anm. 134) noch bis in den Sommer 1438 an Basel festhielt – siehe ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 53f. Ob die von ZUMKELLER zusammengetragenen Funde aus den Konzilsprotokollen (siehe folgende Anm. 137) das Urteil von STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 2) S. 104, rechtfertigen, die deutschen Augustinereremiten hätten eine »neutrality who favoured the Council of Basel« verfolgt, bedarf weiterer Prüfung. Dem steht der Befund entgegen, daß der rigide Kurs des Generals, den Orden gegen Basel zu formieren, insofern Erfolg hatte, als auf den während des Schismas tagenden Ordenskapiteln die deutschen Provinzen immer vollzählig präsent waren; für einen Überblick siehe *Actas inéditas*, ed. DO ROSARIO/ALONSO (wie Anm. 48).

137) Die wenigen in den Konzilsprotokollen nach 1437/38 verzeichneten Suppliken einzelner, zumeist deutscher Konvente und Ordensangehöriger betreffen nicht Reformfragen, siehe die Auswertung der Konzilsprotokolle von ZUMKELLER, Augustinereremiten (wie Anm. 21) S. 53–56; danach auch KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 2, S. 255f.

138) Auf Bitten Gerhards von Rimini beauftragte Eugen IV. am 5. November 1437 den Magdeburger Erzbischof, die während der Konzilsphase von den Generälen durchgesetzten Reformen in den deutschen Ordensprovinzen zu bestätigen; KUNZELMANN, Geschichte Augustiner-Eremiten (wie Anm. 21), 5, S. 398 Anm. 1995; WEINBRENNER, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 98–110, urteilt, daß Gerhard von Rimini nach seiner Abwendung von Basel sein »Reformwerk in den papalen Horizont (transformiert)« habe (S. 100).

139) Der Tod Johannes Niders (13. August 1438) läßt vieles offen, denn noch im Juni 1438 befürwortete er in Basel den Wechsel eines Ordensangehörigen zum Wilhemitennorden; CB 6, S. 259 Z. 17–22; TSCHACHER, Formicarius (wie Anm. 96) S. 73.

140) Siehe die in den Akten der Generalkapitel Asti (1440) und Chalon (1444) verzeichneten Ausgaben für den in Basel anwesenden Ordensvertreter (Jacques Vilet, Provinzial der Provence); *Acta capitulorum generalium ordinis Fratrum B.V. Mariae de Monte Carmelo*, ed. WESSELS (wie Anm. 48) S. 190, 200; für dessen Aktivitäten in Basel siehe CB 6, S. 798f. (s.v.); 7, S. 52 Z. 31–37, S. 575 (s.v. Provincia/Provence). – SMET/DOBHAN, Karmeliten (wie Anm. 3) S. 104; MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 2), 1, S. 57 Anm. 94.

Reformgruppierungen des Ordens, bezeichnenderweise jedoch nicht durch das Konzil, sondern durch Eugen IV.<sup>141)</sup> Spektakulär ist der Wechsel des Provinzials der niederdeutschen Provinz, Pieter van Nieuwkerk, 1442 ins konziliare Lager<sup>142)</sup>. Mit ihm gewann der Konzilspapst Felix V. einen energischen Verteidiger der Basler Sache auf den Reichstagen der frühen 1440er Jahre<sup>143)</sup>, doch hatte dieser Parteiwechsel zugunsten Basels weder reformpolitische Motive noch Folgen.

Für die Franziskaner zeichnet sich hingegen das scheinbare Paradoxon ab, daß der Orden, dessen höchstrangiger Vertreter dem Konzil am fernsten stand, dem Konzil die stärksten Eingriffsmöglichkeiten in seine Reformprobleme bot – obwohl man ähnlich wie die Dominikaner bestrebt war, Reformangelegenheiten im inneren Kreis des Ordens zu verhandeln<sup>144)</sup>. Die ausgeprägten Konflikte um Wege und Inhalte der franziskanischen Ordensreform hatten jedoch zur Folge, daß im Unterschied zu allen anderen Bettelorden die Franziskaner in Basel vor allem auch wegen ihrer Reformprobleme präsent waren<sup>145)</sup>. Diese scheinen nahezu die Anwesenheit auch erklärter Feinde des Konzils, wie des Generals Wilhelm von Casale, in Basel erzwungen zu haben.

Schon die Deputation von Guillaume Josseaume in den ersten Reformausschuß des Konzils spricht für die Erwartungen der französischen Observanten an das Konzil. Sie waren in den 1420er Jahren wegen ihrer Abspaltungsbestrebungen zunehmend unter Druck geraten. Im Kompromiß der Martinianischen Konstitutionen von 1430 waren die eigenständigen Vikariate der Observanz sogar aufgehoben worden. Wie die eingangs berichtete Episode erkennen läßt, riefen die französischen Observanten im Oktober 1432 das Konzil erneut als Legitimationsinstanz ihres Sonderweges an und erhofften sich in Fortführung Konstanzer Traditionen die nochmalige Approbation des Konstanzer Dekretes. Ihnen schlug nicht nur seitens der französischen Provinzen, sondern auch seitens der Ordensspitze heftigster Widerstand entgegen. Neben den Mendikantenstreitigkeiten war

141) Siehe u.a. die Bestimmung des Generalkapitels Asti (1440), daß alle Brüder des Ordens der von Eugen IV. vorgenommenen Milderung der Regel zu gehorchen haben; *Acta capitulorum generalium ordinis Fratrum B.V. Mariae de Monte Carmelo*, ed. WESSELS (wie Anm. 48) S. 193. – Neben der übergreifenden Darstellung von SMET/DOBHAN (wie Anm. 3) siehe weiterhin Ludovico SAGGI, *La Congregazione Mantovana dei Carmelitani fino alla morte del B. Battista Spagnoli (1516)* (*Textus et Studia historica Carmelitana* 1, 1954) S. 71–81; DERS., *La Mitigazione del 1432 della Regola Carmelitana. Tempo e persone*, *Carmelus* 5 (1958) S. 3–29.

142) Siehe zuletzt MÜLLER, *Franzosen* (wie Anm. 2), 1, S. 58 Anm. 96.

143) Pieter van Nieuwkerk (auch Petrus de Geldern, de Nova Ecclesia) war als Theologe der Kölner Universität nicht nur einer der Verfasser des Gutachtens, das dem Kölner Erzbischof die Obödienz des Konzils empfahl, sondern nahm auf Bitten des Erzbischofs auch am Nürnberger Reichstag im August/Oktober 1444 teil; RTA.ÄR 17, S. 272 Z. 13f., S. 331 Z. 34f., S. 332 Z. 39f.

144) Siehe beispielsweise die Reform des Franziskanerklosters Riga 1436, über die zwar die *oversten* des Ordens, *de nu to Basel in dem concilio syn*, berieten und entschieden, die jedoch nicht vor die Gremien des Konzils gebracht wurde; WEIGEL, *Ordensreform* (wie Anm. 3) S. 54–61, hier insbes. S. 56 mit Anm. 10, Regesten Nr. 36 (S. 343f.).

145) HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 63f.

dieser, spätestens im Oktober 1432 in Basel öffentlich und zum Verhandlungsgegenstand der Deputationen gewordene Konflikt der ausschlaggebende Grund der Konzilsteilnahme des Generals Wilhelms von Casale. Noch am Tag seiner Inkorporation erbat er vom Konzil die Bestätigung Bolognas als Tagungsort des künftigen Generalkapitels, auf welchem über die Reform des Ordens verhandelt werden und an dem auch eine Konzilsdelegation teilnehmen sollte<sup>146</sup>). Als das Generalkapitel 1434 nochmals jegliche Abspaltungsversuche mit strengsten Strafen belegte, forcierten die französischen Observanten ihre Anstrengungen und erlangten im Oktober 1435 in Basel die erneute Bestätigung des Konstanzer Privilegs<sup>147</sup>), um deren Revozierung – allerdings erfolglos – der Ordensgeneral wiederum im Februar 1436 bat<sup>148</sup>). Eine uneingeschränkte Entscheidung des Konzils zugunsten einer vom Orden unabhängigen Reformkongregation war es dennoch nicht. Das Dekret wurde in seinem bisherigen Geltungsbereich nicht erweitert, seine Gültigkeitsdauer bis zum nächsten Generalkapitel 1437 in Toulouse begrenzt<sup>149</sup>). Das Tolosaner Kapitel wies das Konstanzer Dekret abermals zurück, der General schlug jedoch einen Integrationskurs ein und führte die Reformkonvente der Francia und Turonia in einer ihm direkt unterstehenden Vikarie zusammen<sup>150</sup>). Auf die Autorität des Konzils berief er sich zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht mehr. Vielmehr wurde das Kapitel *auctoritate sanctissimi domini nostri Eugenii* abgehalten, dessen Ruf nach Ferrara der General mit der Ordensmehrheit nur wenige Monate später folgte<sup>151</sup>).

146) CB 3, S. 44 Z. 25 bis S. 45 Z. 3.

147) WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) Regesten Nrr. 51f. – Zur Edition des Dekrets siehe hier Anm. 18; weiterhin *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 294–298, der in seinen Bericht eine offensichtlich in diesem Zusammenhang entstandene Verteidigungsschrift eines unbekanntenen (französischen?) Observanten gegen die *accusationes* der Konventualen inseriert. Zu diesen siehe die kurze Inhaltsangabe bei HOLZAPFEL, Handbuch (wie Anm. 7) S. 116; SCHMITT, Réforme de l'Observance (wie Anm. 21) S. 369.

148) CB 4, S. 54 Z. 33–36; im Oktober 1436 ist die Sache weiterhin offen, ebd. S. 301 Z. 6f. – Bemerkenswerterweise wurde der 1438 gegen Bernhardin von Siena als den führenden Vertreter der italienischen Observanz angestrebte und auch vor das Basler Konzil gebrachte Inquisitionsprozeß um die Verehrung des Namen Jesu und die damit verbundenen Kult- und Frömmigkeitspraktiken nicht in den ordensinternen Reformauseinandersetzungen instrumentalisiert. In diesem Prozeß verliefen die »Frontlinien« nicht innerhalb des Ordens, sondern vielmehr zwischen den Mendikantengruppierungen und zwischen den Nationen; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 406; zuletzt SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 187–192.

149) *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 298. – NIMMO, Reform and Division (wie Anm. 3) S. 620–624; MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 453f.

150) Siehe zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 162 Anm. 70, zum Tolosaner Generalkapitel Regesten Nr. 64 (S. 344f.).

151) *Bullarium Franciscanum*, NS 1, ed. HÜNTEMANN (wie Anm. 69) Nr. 322 (S. 150); siehe weiterhin die Aufforderungsschreiben Eugens IV. vom 23. September 1437 an den General und führende *magistri* des Ordens nach Ferrara zu kommen; *Epistolae pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes*, 1, ed. HOFMANN (wie Anm. 134) Nrr. 96f. (S. 104f.); zur Anwesenheit des Generals in Florenz siehe ebd., 2, ed. DERS., Nr. 171 (S. 64f.), 176 (S. 68–79), hier S. 77 Z. 16 (Unterschrift Wilhelms von Casale unter dem Unionsdekret des Florentinum; siehe oben Anm. 134). – Zur Teilnahme des Ordens am Konzil von Ferrara-Florenz siehe SPÄTLING, Anteil (wie Anm. 7) S. 333–338.

Jedoch blieben nach 1437/38 bei den Franziskanern, im Unterschied zu den Augustinereremiten und Dominikanern, nicht nur vereinzelte Konvente und Ordensgelehrte auf Basel orientiert, sondern ganze Provinzen hielten weiterhin am Konzil und seinem 1439 gegen Eugen IV. erhobenen Papst Felix V. fest und bildeten seit 1443 eine Obödienz unter einem eigenen Generalminister. Zu ihnen gehörten wahrscheinlich litauisch-polnische Franziskaner<sup>152)</sup> und die des savoyischen Konzilsgebietes. Im August 1439 wurde aus diesem Raum der Reformstreit der Franziskaner der Diözese Lausanne vor das Konzil gebracht, in dessen Folge zunächst der führende franziskanische Vertreter am Konzil, der Vikar des Provinzials der oberdeutschen Provinz Franziskus Futz<sup>153)</sup>, als Kommissar bestellt wurde. Im Oktober 1440 versuchte der nur wenige Monate zuvor gekrönte Konzilspapst Felix V. – jedoch ohne Erfolg – den Franziskanerkonvent in Lausanne zu reformieren<sup>154)</sup>. An Basel hielten vor allem aber die deutschen Franziskanerprovinzen fest – obgleich zu differenzieren ist. In Heinrich von Werl, dem Minister der Colonia, hatte Eugen IV. einen wichtigen Fürsprecher, der im Obödienzenkampf der 1440er Jahre seine Provinz strikt auf eugenianischer Seite hielt<sup>155)</sup>. Der sächsische Provinzial Matthias Döring war hingegen – auch als Vertreter der Erfurter Universität – ein überzeugter Konziliarist<sup>156)</sup>. Bis zur Aufhebung 1449 blieb Döring einer der maßgeblichen Parteigänger des Basler Konzils, der in den 1440er Jahren im Reich für die Synode warb und mit seiner Provinz entschieden die Basler unterstützte. In Konsequenz dieser Position ließ sich Döring nach dem Tod des Generals 1443 in Freiburg zeitgleich zu dem im Padua versammelten Wahlkapitel in einem formaljuristisch unanfechtbaren Wahlprozedere zum General der Basel anhängenden Franziskanergruppen erheben. Gleichermaßen orientierten sich auch die oberdeutschen Franziskaner weiterhin nach Basel und zogen die inmitten ihrer Provinz tagende Kirchenversammlung als Entscheidungsinstanz in ihren Reformauseinandersetzungen heran.

In der oberdeutschen Provinz war der franziskanische Reformkonflikt im Vergleich zu allen anderen deutschen Provinzen bereits am stärksten ausgeformt<sup>157)</sup>. Seit Ende der

152) WÜNSCH, Konziliarismus und Polen (wie Anm. 97) S. 111f. mit Anm. 336.

153) Zu Futz siehe Anm. 167.

154) CB 6, S. 578 Z. 23–28; der Reformeingriff Felix' V. ist in Hüglins Konzilsprotokoll nicht verzeichnet. – Marie-Humbert VICAIRE, Les Franciscains à Lausanne, in: Saint-François. Un 700<sup>e</sup> anniversaire (1972) S. 9f., 25f.; Hans-Rudolf SCHNEIDER, Franziskanerkloster Lausanne, in: ARNOLD u.a. (Bearb.), Franziskusorden/Schweiz (wie Anm. 3) S. 391–399, hier S. 391.

155) Zu Heinrich von Werl siehe zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 151 mit Anm. 18. Auch hier ist mit Blick auf die gelehrten Franziskaner der Kölner Universität zu differenzieren, unter denen Heinrich von Werl gewichtige, konziliar eingestellte Gegner hatte; Erich MEUTHEN, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1, 1988) S. 158f., 168.

156) Zum folgenden siehe WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 149–155.

157) Zur Observanzbewegung in der oberdeutschen Provinz siehe die Studien von Paul L. NYHUS, The Observant Reform Movement in Southern Germany, *Franciscan Studies* 32 (1972) S. 154–167; DERS., The

1430er Jahre begann der 1426 zum Guardian des reformierten Heidelberger Konvents erhobene Nikolaus Caroli mit konziliarer Autorität und Vollmacht die Reform voranzutreiben und ihre Basis zu erweitern, so daß binnen weniger Jahre in der oberdeutschen Provinz ein starker Verband observanter Konvente entstand. Die entscheidende rechtliche Maßnahme hin zu einer vom Konzil gelenkten Ausweitung der Reform über das Heidelberger Kloster auf die gesamte oberdeutsche Provinz erlangte Caroli mit dem Basler Reformprivileg *Plantatum in agro* vom Dezember 1439<sup>158</sup>). Mit ihm ermächtigte das Konzil den Bischof von Regensburg, den Kantor der Wormser Kirche und den Prior der Freiburger Kartause zu Visitation und Reform der oberdeutschen Franziskanerprovinz – im übrigen eines der wenigen Basler Visitationsprivilegien für die Bettelorden überhaupt! Ihr Exekutor wurde Nikolaus Caroli, der in schneller Folge *auctoritate concilii* und unter fördernder Anteilnahme der jeweiligen Stadt- und Landesherren die Konvente Basel (1440–1443/1447), Rufach (1437/1444), Pforzheim (1443), Tübingen (1446) und Nürnberg (1447/48) sowie die Klarissenklöster in Alspach (1445) und Gnadenthal (1447) reformierte<sup>159</sup>).

Mit diesem Vordringen der Observanten in der oberdeutschen Provinz ging auf das engste ein erneuter Kampf um das Konstanzer Privileg einher. Denn Caroli, der seit Jahren den 1427 nach Konstanzer Vorbild privilegierten Heidelberger Konvent leitete und damit in der Traditionslinie der französischen Observanzbewegung stand, suchte die Reform durch Bildung einer eigenständigen, provinzunabhängigen Observantenkongregation zu stabilisieren. Seit Ende der 1430er Jahre setzte deshalb unter den Basler Konzilsvätern wiederum ein heftiges Ringen um das Konstanzer Dekret ein. Schon im März 1439 hatte der aus dem observanten westfranzösischen Kloster Laval stammende Ivo/Yves Huet die Synode gemahnt, ihre Aufmerksamkeit auf die Reform des Ordens und die Befolgung des Konstanzer Dekrets zu richten<sup>160</sup>). 1440/41 entzündete sich der Konflikt vor den Augen

Franciscans in South Germany 1400–1530. Reform and Revolution (TAPhS NS 65/8, 1975); DERS., The Franciscan Observant Reform in Germany, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 3) S. 207–217; Brigitte DEGLER-SPENGLER, Oberdeutsche (Straßburger) Observantenvikarie, dann Observantenprovinz 1427–ca. 1530, in: ARNOLD u.a. (Bearb.), Franziskusorden/Schweiz (wie Anm. 3) S. 102–120.

158) Zur Konzilsbulle *Plantatum in agro* siehe hier auch S. 295 mit Anm. 19.

159) Zur Ausbreitung der oberdeutschen Observanzbewegung unter Caroli siehe neben der Anm. 157 genannten Literatur NEIDIGER, Observanzbewegungen (wie Anm. 3) S. 186f.; zur engen Verknüpfung der Reformtätigkeit Carolis mit den Erneuerungsbestrebungen des Basler Konzils STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 2) S. 108f.; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 63f.; WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 50, 158–160 – Zur Reform der einzelnen Konvente siehe die ebd. S. 50 Anm. 108 zusammengestellte Literatur.

160) CB 6, S. 346 Z. 29 bis S. 347 Z. 10. Zu dessen Inkorporation und Wirksamkeit am Konzil siehe ebd. S. 584 Z. 19–24 und CB 3, S. 540 Z. 19; MC 2, S. 829; zu dessen späteren, vom Trierer Erzbischof Jakob von Sierck unterstützten Reformen in Koblenz siehe SCHMIDT, Bettelorden (wie Anm. 45) S. 362, 369, 374.

der Synode an der Reform des Basler Klosters<sup>161</sup>). Die Reformer unter Caroli und der Basler Rat erlangten vom Konzil die Bestätigung des Konstanzer Dekrets für den Basler Konvent einschließlich einer Weiterungsklausel für zukünftige reformierte Klöster. Im Gegenzug bekannte sich der konventuale Provinzial Konrad Bömlin im Juli 1441 durch seinen Vikar und im September 1441 persönlich vor der Basler Versammlung im Namen seiner Provinz zu Konzil und Papst Felix V. und verband seine Obödienzerklärung mit der ausdrücklichen Bitte, das Reformanliegen der Observanten zurückzuweisen und die Provinz nicht zu teilen<sup>162</sup>). Der Streit, der eine Inkorporationswelle oberdeutscher Franziskaner auslöste<sup>163</sup>), wurde wie schon 1432 in die Deputationen verwiesen und von einem Traktatenkampf um Ordensreform, Observanz und Ordenseinheit begleitet<sup>164</sup>), man entschied jedoch nichts. Der weiterhin ungebrochene, reformerische Ehrgeiz der Basler Versammlung wird jedoch an Überlegungen ablesbar, die im Herbst 1441 in den Deputationen entwickelt wurden und unter Androhung der Exemption der Observanten auf eine Gesamtreform der Provinz zielten<sup>165</sup>). 1442, angesichts des für das weitere Schicksal der Synode entscheidenden Frankfurter Reichstages, stellte der durchaus reformoffene und observanzfreundliche Felix V.<sup>166</sup>) den Streit zurück, auch weil er auf einen der führenden Protagonisten der Auseinandersetzungen, den Konventualen Franziskus Futz, in Frankfurt nicht verzichten wollte<sup>167</sup>). Diese Entscheidung ließ das seit dem Bruch zwischen Eugen IV. und dem Konzil für die Basler eingetretene Dilemma nur allzu sichtbar werden. Gleichermaßen riefen die auf das Konzil ausgerichteten Parteien des franziskanischen Reformkonflikts der oberdeutschen Provinz die Basler Synode als Entscheidungsinstanz an, so daß ein entschlossenes Bekenntnis, zu welcher Seite auch immer, die weitere Verkleinerung der ohnehin zusammenschmelzenden Anhängerschaft des Konzils zur Konsequenz gehabt

161) Zuletzt zu den Vorgängen: Bernhard NEIDIGER, Stadtr Regiment und Klosterreform in Basel, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 3) S. 539–567, hier S. 545–548; WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 158f., Regesten Nr. 81 Anm. 8 (S. 355).

162) CB 7, S. 400 Z. 19 bis S. 401 Z. 4; MC 3, S. 952f.

163) CB 7, S. 401 Z. 5–8, S. 412 Z. 3f.

164) MC 3, S. 953f. – SCHMITT, Réforme de l'Observance (wie Anm. 21); ergänzend dazu HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 63 Anm. 196.

165) CB 7, S. 444 Z. 3–35; WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 159f.

166) Für die Reformpolitik des Konzilspapstes siehe neben den Anm. 154 erwähnten Maßnahmen für den Konvent in Lausanne auch den Anteil Felix' V. an der Reform des Klosters in Alspach; DEGLER-SPENGLER, Oberdeutsche Observantenvikarie (wie Anm. 157) S. 106. Noch als Herzog hatte er sich den Reformen der Colette von Corbie zugewandt und nach deren Vorbild 1422/1424 einen Klarissenkonvent in Vevey gegründet; ANSGAR WILDERMANN, Colettinnenkloster Vevey, in: ARNOLD u.a. (Bearb.), Franziskusorden/Schweiz (wie Anm. 3) S. 601–605.

167) Zu Futz siehe WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) Regesten Nr. 81 Anm. 5 (S. 354); siehe auch den im Zusammenhang mit dem Frankfurter Reichstag von Futz verfaßten Konzilstraktat *De auctoritate concilii*, Inc.: *Multe sunt rationes*; Wien, Österreichische Nationalbibliothek, CVP 5111 (9); SIEBEN, Traktate (wie Anm. 110) S. 13 Anm. 6.

hätte. Unter den Bedingungen des Obödienzkampfes zwischen Papst und Konzil wurde demnach in den 1440er Jahren der Gestaltungs- und Spielraum sachbezogener, konziliarer Ordensreformatoren zunehmend eingeschränkt.

In dieser Zwangslage bedeutete die Erhebung Matthias Dörings zum Ordensgeneral einen entscheidenden Schachzug der Konventualen der oberdeutschen Provinz, denn sie wählten nicht nur einen für das Konzil höchst wichtigen Parteigänger, sondern auch einen erklärten Gegner der auf Abspaltung drängenden Observanten. Zusammen mit dem Konzilsgeneral Döring handelten seine maßgeblich in die Reformauseinandersetzungen der oberdeutschen Provinz involvierten Basler Vertreter Franziskus Futz und Andreas Malvenda bis 1445 einen Ausgleich aus, der den oberdeutschen Observanten eine weitgehend selbständige Kongregation zugestand, diese in der Organisationsform einer Kustodie aber in den Provinzialverband integrierte<sup>168</sup>). Im Dezember 1445 approbierte das Konzil den Kompromiß mit dem Dekret *Tradita nobis*, das einen der letzten Höhepunkte der Basler Reformarbeit darstellte<sup>169</sup>). Mit diesem Dekret nahmen die Basler zwar ihre weitgreifenden Reformambitionen zurück, denn die mit der Bulle *Plantatum in agro* Ende 1439 initiierte und in den Konzilsorganen zu Beginn der 1440er Jahre diskutierten Pläne einer zentral gelenkten Gesamtreform der oberdeutschen Franziskanerprovinz waren gegen die Konventualen nicht durchsetzbar. Dennoch war es den Baslern gelungen, sowohl die Reformbestrebungen der Observanten institutionell und rechtlich zu stabilisieren als auch die wegen der Reformkonflikte auseinanderdriftenden franziskanischen Ordensfamilien ihres Obödienzbereichs auf sich zu verpflichten<sup>170</sup>). Der sich darin spiegelnde Anspruch der Basler Versammlung, für die einzelnen Glieder der Kirche höchste Legitimations-, Reform- und Ausgleichsinstanz zu sein, wurde in der *Narratio* des Konzilsdekrets nachdrücklich formuliert: Man verfolge nicht ohne Bitternis die fortschreitende Spaltung der Kirche und die im Franziskanerorden seit langem andauernde *diversitatis noxiae differentia* über die reguläre Observanz. Man wünsche deshalb das zu festigen, was dem Seelenheil

168) Zu dieser Integrationslösung siehe zuletzt WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 160–162.

169) Siehe die Supplik bei Celestino PIANA, Silloge di Documenti dall' Antico Archivio di S. Francesco di Bologna, AFH 50 (1957) S. 27–74, hier S. 33f.; die Bulle *Tradita nobis* des Basler Konzils vom 17. Dezember 1445: Chronica Nicolai Glassberger (wie Anm. 18) S. 313–316; in diesem Zusammenhang steht auch das Nicolaus Caroli erteilte Reformprivileg für das Klarissenkloster Gnadenthal vom 13. Mai 1447, das neben den Konstitutionen für die Bursfelder Kongregation von 1446 zu den letzten Ordensreformdekreten des Basler Konzils überhaupt zählt; MAX STRAGANZ, Zur Geschichte der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins, FDA 28 = NF 1 (1900) S. 319–395, hier S. 359–362; HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 64f.; zuletzt SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 2) S. 278f. mit Anm. 163 (Lit. zur Bestätigung der Bursfelder Statuten).

170) Die Gültigkeit der *Capitula* für die Observanten wurde ausdrücklich an deren Obödienz gegenüber Konzil und Papst gebunden: *Item, quod praedicta ordinatio tamdiu suffragetur dictis fratribus et conventibus ac locis saepedictae observantiae praenominatae provinciae, quamdiu sint et persiterint in obedientia praefati concilii Basileensis ac sanctissimi domini Felicis papae V. eiusque successorum canonice intrantium*; Chronica Nicolai Glassberger (wie Anm. 18) S. 315.

und der Eintracht der streitenden Parteien dienlich sei<sup>171</sup>). Doch war dieser Anspruch gegenüber den Bettelorden zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend an der Wirklichkeit gescheitert. Die Reformbestrebungen des Basler Konzils reichten über die oberdeutsche Provinz und das savoyische Einflußgebiet des zum Konzilspapst erhobenen Herzog Amadeus VIII. bereits 1441 und erst recht 1445 nicht mehr hinaus und hatten sich auf eine im Orden inzwischen weitgehend einflußlose franziskanische Minderheit reduziert, die mit der Erhebung eines Generals lediglich die ordensrechtliche Fiktion aufrecht erhielt, den Gesamtorden zu repräsentieren<sup>172</sup>).

Der Eingriff des Basler Konzils in den Reformkonflikt der oberdeutschen Franziskanerprovinz war damit nur noch ein fernes Echo jener Ordensreformbestrebungen, mit denen die Basler über ein Jahrzehnt vorher angetreten waren. Wäre diese konziliare Kompromißlösung, die in vergleichbarer Form auch auf dem Tolosaner Generalkapitel für die französische Observanz angedacht worden war, im Gesamtorden vermittelbar gewesen, hätte sie möglicherweise weitgreifende Dimensionen haben können. Denn mit der Konzilsbulle *Tradita nobis* versuchte man einen Weg zum Ausgleich der Reformkonflikte zu beschreiten, der einer Spaltung des Ordens entgegenwirkte. Historisch folgenreich wurde allerdings die kompromißlose Förderung der Franziskanerobservanz durch Eugen IV., der 1446 – nahezu zeitgleich mit dem letzten Basler Reformdekret für die oberdeutschen Franziskaner – mit der Ausweitung des Konstanzer Dekrets auf den Gesamtorden die ordensrechtlichen Grundlagen seiner Spaltung schuf<sup>173</sup>).

### III.3.

Die dritte Ebene konziliarer Reformaktivitäten, die auf reformheischende Suppliken reagierende Konzilsarbeit, entzieht sich immer noch einer Gesamtdarstellung. Vor allem auf Basel lief eine Flut von Suppliken zu, und von dort ging wiederum ein sich breit verzwei-

171) *Unde dum non sine grandi mentis amaritudine contuemur, subortam proh dolor! bis temporibus in Dei ecclesia divisionem, dumque etiam in sacra ordinis fratrum minorum religione ac inter illius professores super observantia regulari ordinis praedicti a multis retro temporibus diversitatis noxae differentiam perdurasse, ac illam occasione divisionis supradictae periculosius invalescere posse considerantes, ea non immerito favoribus prosequimur impigris et operosae sollicitudinis studiis solidari cupimus, quae ad profectum salutis animarum ac concordiam professorum eorundem processisse noscuntur;* ebd. S. 313.

172) WEIGEL, Ordensreform (wie Anm. 3) S. 152, 155, 164.

173) Siehe hier S. 309 mit Anm. 69 und S. 311. Zu ähnlichen, aber vorerst an der Geschlossenheit des Ordens noch scheiternden Versuchen Eugens IV., unabhängige Augustinereremitenkongregationen zu schaffen, siehe WALSH, Papal Policy/Augustinian Observance in Tuscany (wie Anm. 81) S. 46; DIES., Papal Policy/Congregatio Ilicetana (wie Anm. 84) S. 119–124; zusammenfassend DIES., Papsttum und Ordensreform in Spätmittelalter und Renaissance: Zur Wechselwirkung von Zentralgewalt und lokaler Initiative, in: ELM (Hg.), Reformbemühungen (wie Anm. 3) S. 411–430, hier S. 424–426; mit Blick auf die sächsische Provinz siehe zuletzt ZSCHÖCH, Klosterreform (wie Anm. 3) S. 42f.

gender Strom von Einzelreformmaßnahmen aus, dessen Delta nach wie vor *terra incognita* ist. Schon quantitativ sind die Dimensionen für das Ordenswesen bisher kaum erfaßt. Als Vorstellungsgröße sei hier nur die mehrfach in der Literatur genannte Zahl von fast 300 Suppliken erwähnt, die in den Konzilsprotokollen der Jahre 1438/1439 verzeichnet sind<sup>174</sup>). Strukturierungen nach einzelnen Orden und geistlichen Gemeinschaften, nach Zeiträumen und Regionen stehen ebenso aus. Kaum überraschend ist, daß die Hauptmasse der Suppliken wiederum die Gemeinschaften berührte, die Reformeingriffen schon aus strukturellen Gründen am meisten offenstanden – Benediktiner und Augustinerchorherren. Die Bettelorden waren demgegenüber vergleichsweise unterrepräsentiert. Vor allem seit 1438/39 nahmen Suppliken, die Bettelordensgemeinschaften betrafen, spürbar ab, konzentrierten sich auf örtlich wie ideell konzilsnahe Räume und allein noch auf die Franziskaner<sup>175</sup>). Erbeten wurde hauptsächlich die Reform von einzelnen Gemeinschaften wie die des Konvents in Tours (Mai 1438); die gemeinsam von Observanten und Basler Bürgern im Herbst 1441 dem Konzil unterbreitete Supplik um Reform des Basler Konvents sollte in ihrer Konsequenz dann jedoch die gesamte oberdeutsche Provinz betreffen<sup>176</sup>). Seltener waren die Reformforderungen auf eine größere Gruppe von Konventen innerhalb eines bestimmten Herrschaftsterritoriums ausgerichtet. Eines der kühnsten Vorhaben stellt hierbei vielleicht die Ende 1439 von König Alfons V. von Neapel-Aragón auf dem Hintergrund seiner zwischen Konzil und Papst feinkalkulierten Pendelpolitik an Basel herangetragene Forderung dar, die Reform der katalanischen Franziskaner den ortsansässigen Diözesanbischöfen zu übertragen<sup>177</sup>).

Initiatoren dieser Suppliken waren zumeist nicht Reformkräfte der Orden, sondern ordensfremde weltliche und geistliche Autoritäten vor Ort, in deren herrschaftliche und geistliche Interessen die Konvente vielfältig eingebunden waren. Zu fragen ist vor allem, wie sich Suppliken und Einzelregelungen in die Pläne weitgreifender konziliarer Reformarbeit einfügten. Ansätze zentralisierender Koordination boten vor allem die Gremien, die im Zusammenhang mit den Versuchen einer Gesamtordensreform beziehungsweise der Partikularreform einzelner Orden entstanden. Spezialausschüsse, wie zur Reform der Benediktiner, gab es jedoch bezeichnenderweise für die Bettelorden nicht<sup>178</sup>); um so bemerkenswerter erscheint die Delegation, die das Konzil 1434 wegen der anstehenden Reform

174) CB 6, S. XXXVIII f. – MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 455; HELMRATH, Reform (wie Anm. 17) S. 140 mit Anm. 242.

175) Durchgesehen wurden die Konzilsprotokolle 1437–1443; CB 6 und 7.

176) Zu Tours: CB 6, S. 418 Z. 6–13; siehe auch MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 2), 1, S. 318 Anm. 60; zu Basel siehe hier S. 327 f., zu den Suppliken auch die Auswertung der Konzilsprotokolle von Bernhard NEIDIGER, Stadtrecht (wie Anm. 161) S. 547 f.

177) CB 6, S. 742 Z. 20–25. Ähnlich die Supplik Alfons' V. vom 16. Oktober 1439, das Kloster Sta. Caterina de Cassero in Palermo aus der Jurisdiktion des Dominikanergenerals zu nehmen und dem Erzbischof zu unterstellen; ebd. S. 638 Z. 37 bis S. 639 Z. 9.

178) Siehe die Zusammenstellung der Reformausschüsse bei HELMRATH, Reform (wie Anm. 17) S. 139 mit Anm. 235; zu den Benediktinern auch DERS., Theorie (wie Anm. 3) S. 62f.

zum Generalkapitel der Franziskaner sandte<sup>179)</sup>. Darunter befanden sich auch diejenigen, die in Basel an der Frage der erneuten Bestätigung des Konstanzer Dekrets laborierten.

Reformeingriffe in Mendikantenkonvente waren ohne die Einbeziehung und Kooperation übergeordneter Provinzial- und Ordensverbände sowie vor allem der Kräfte vor Ort kaum durchführbar. Insbesondere in der Hochphase konziliarer Reformarbeit bis 1436 ergaben sich deshalb enge Verflechtungen zwischen synodalen Reformkonzepten, den in das Konzil inkorporierten reformoffenen Vertretern der Bettelorden und den Initiatoren der Reform vor Ort. So entsprang die in Nürnberg und Magdeburg ansetzende Augustinereremitenreform weniger einem Reformplan der am Konzil sitzenden Ordenszentrale, schon gar nicht einem konziliaren Reformprogramm, sondern den vehementen Reformbestrebungen des Nürnberger Rates beziehungsweise des Magdeburger Erzbischofs<sup>180)</sup>. Vor allem boten sich dem Konzil bei der Ernennung beziehungsweise Delegation der vor Ort wirkenden Visitatoren und Reformatoren Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten, doch waren deren Grenzen eng gezogen<sup>181)</sup>. Der zur Wiederherstellung der Ordenszucht der Söflinger Klarissen 1434 vom Konzil eingesetzte Propst des Ulmer Wengeklosters scheiterte auch deshalb, weil die Nonnen dem ordensfremden Visitator und Reformator keinerlei Eingang in ihren Konvent gewährten<sup>182)</sup>.

Bei der 1437 hingegen erfolgreich abgeschlossenen Nürnberger Reform zeichnete sich für mehrere Jahre ein stabiles Reformdreieck ab, das sich aufspannte zwischen dem Nürnberger Rat, der *auctoritate concilii* handelnden Ordensleitung unter Gerhard von Rimini sowie Heinrich Zolter als seinem Reform- und Visitator vor Ort und dem Konzilspräsidenten Giuliano Cesarini als dem wichtigsten Koordinator konziliarer Reformarbeit. Das Beispiel der Reform der Nürnberger Augustinereremiten erscheint damit signifikant für den typischsten Fall Basler Reformarbeit gegenüber den Bettelorden. Die ineinandergreifenden ordensinternen Reformprozesse und ordensfremden Reforminitiativen wurden in ihrem Zusammenwirken durch das Konzil legitimiert, koordiniert und befördert. Das Konzil agierte damit gleich der päpstlichen Kurie als oberste Behörde, als höchste Vermittlungs- und Schaltzentrale der Reform. Es war darum in diesem Dreieck auch am leichtesten ersetzbar. Der bis 1437 mit päpstlicher und konziliarer Autorität gleichermaßen reformierende Augustinergeneral berief sich nach seinem Bruch mit dem Konzil allein wieder auf die päpstliche Legitimation<sup>183)</sup>. Der Nürnberger Rat griff in den 1440er Jahren

179) Siehe hier S. 325 mit Anm. 146.

180) Siehe Anm. 116–118.

181) HELMRATH, *Theorie* (wie Anm. 3) S. 60f.

182) Karl Suso FRANK, *Das Klarissenkloster Söflingen. Ein Beitrag zur franziskanischen Ordensgeschichte Süddeutschlands und zur Ulmer Kirchengeschichte* (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 20, 1980) S. 85–87, und zuletzt SUDMANN, *Basler Konzil* (wie Anm. 2) S. 286 mit Anm. 210. – Zu ähnlichen Vorgängen bei der Reform der Franziskaner in Kaiserslautern siehe jetzt KEMPER, *Klosterreformen* (wie Anm. 3) S. 64 mit Anm. 194f.

183) Siehe Anm. 138.

bei der Reform der Franziskaner (1447/48) und Klarissen (1444) auf die Kompetenz der observanten, dem Konzil anhängenden Reformier der oberdeutschen Provinz zurück, sicherte seine Reformbestrebungen aber gleichzeitig durch Privilegien des Konzils und Eugens IV. ab<sup>184</sup>).

#### IV.

Der in Konstanz formulierte und in Basel dauerhaft institutionalisierte Anspruch des Konzils, universale Legislative und Exekutive einer allumfassenden Reform an Haupt und Gliedern zu sein, ließ neben den Päpsten die Konzilien gegenüber den Bettelorden als Reforminstanz auftreten, in Konstanz für eine kurze Phase sogar anstelle des Papsttums. Dabei gelang aber eine Integration der Bettelorden in eine Gesamtreform nicht, wie sich auch das Programm einer Gesamtreform als illusorisch erwies. Dieser Anspruch scheiterte nicht nur an der unübersehbaren Vielfalt der Ausprägungen und Organisationsformen des Ordenswesens und an den weitgehend fehlenden administrativen Voraussetzungen, eine zentralgesteuerte Reform bis vor Ort durchzusetzen, sondern speziell auch an den Bettelorden als exemten, auf das Papsttum bezogenen Orden. Die Konzilien, auf denen man ihren Sonderstatus kontrovers und aggressiv verhandelte, wurden für die Bettelorden der Raum zur Selbstverteidigung ihrer Rechte. Die Reformkonzilien von Konstanz, aber insbesondere von Basel, scheinen in ihrer Funktion als dauerhafte Foren des Austausches und der Begegnung eine Bündnisbildung der Bettelorden überhaupt erst möglich gemacht und unter dem Druck der Mendikantendiskussion ein übergreifendes Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit konstituiert zu haben.

Konstruktiver und integrativer gestaltete sich das Wechselverhältnis zwischen konziliarem Reformanspruch und Ordensreform auf der Ebene der einzelnen Orden, deren durch Reform- und Observanzbestrebungen sich ausbildende Fraktionierungen in Reformgruppen Anknüpfungspunkt und Aktionsraum konziliar gelenkter oder geförderter Partikularreformen wurden. Hier ist jedoch zeitlich wie auch für die einzelnen Bettelorden zu differenzieren. Die Reformbewegungen der Dominikaner und Augustinereremiten gewannen erst in Nachwirkung des Konstanzer Konzils an Breite, Profil und Dynamik und verliefen, da an ihrer Spitze die Ordenszentralen selbst standen, weitgehend konfliktfrei. In Basel waren beide Orden in Reformsachen nur in der kurzen Reformblütephase des Konzils von 1433 bis 1436 präsent, also in der Phase begrenzten Zusammenwirkens von Papst und Konzil, in der die Ordensoberen die Autorität des Konzils in Reformfragen anerkannten und verstärkt auch um konziliare Bekräftigung ihrer Reformpolitik nach-

184) *Chronica Nicolai Glassberger* (wie Anm. 18) S. 316, 318; Johannes KIST, *Das Klarissenkloster in Nürnberg bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (1929) S. 51f., Nr. 28 (S. 171f.); DERS., *Klosterreform im spätmittelalterlichen Nürnberg*, ZBKG 32 (1963) S. 31–45, hier S. 41f.

suchten. Konziliare Reformarbeit bedeutete hier vielfach, den ordensinternen Reformbestrebungen höhere Autorität zu verleihen, sie mit ordensfremden, landesherrlichen, bischöflichen und städtischen Reforminitiativen und -anliegen zu verbinden, nicht aber aktiv gestaltend einzugreifen – im Gegenteil, Reform verlief vor allem dann erfolgreich, wenn man sie den in das Konzil inkorporierten Orden und ihren Reformkräften überließ. Das Konzil wurde damit Behörde, zentrierender, koordinierender Knotenpunkt, dessen Integrations- und Leistungskraft allerdings seit 1437/39 immer schwächer wurde.

Gestaltungsraum konziliarer Reformarbeit gegenüber den Bettelorden bot seit Konstanz vor allem der franziskanische Reformkonflikt. Dessen Parteien, wie beispielsweise die Observanten Huet und Caroli auf der einen und die Konventualen Bömlin, Futz und Döring auf der anderen Seite, konnten dabei gleichermaßen auf Konzil und Papst orientiert sein, was einmal mehr zeigt, daß Ordensreform und Konziliarismus sich weder ein- noch ausschlossen, sondern sich ambivalent überlagerten. Das polarisierende Denken vor allem der franziskanischen Ordenshistoriographie hat hierbei lange überdeckt, daß im Reformkonflikt nicht Freunde und Feinde von Reform aufeinanderstießen, sondern daß um Reformkonzepte, um Inhalte und Wege von Reform gerungen wurde, bei dem je nach ekklesiologischem Verständnis, kirchenpolitischer Position, aber auch Traditionen und räumlicher Nähe zur Reformzentrale Basel oder zur römischen Kurie Entscheidungen für die eine oder andere Instanz getroffen wurden. Um eine Frage Johannes Helmraths aufzunehmen – kirchenpolitisch indifferent war Reform also nicht<sup>185</sup>). Vor allem in der Phase des Obödienzenkampfes zwischen Papst und Konzil wurde Reform instrumentalisiert – nicht nur seitens der Franziskaner, sondern auch seitens der Basler: Sie knüpften die Geltung des 1445 in der oberdeutschen Franziskanerprovinz gefundenen Ausgleichs ausdrücklich an die Obödienz der Parteien gegenüber dem Konzil<sup>186</sup>).

In diesem Kompromiß, der die auseinanderdriftenden Ordensfamilien der Provinz wieder zusammenführen sollte, wird ein bereits von Mertens beobachtetes Prinzip konziliarer Reform erkennbar – die im Unterschied zum Papsttum vorsichtiger gehandhabte Verselbständigung observanter Reformgruppen, weil sie eigentlich der Idee konziliarer Gesamtreform widersprach<sup>187</sup>). Mehr noch zeigte diese dekretierte Ausgleichslösung, daß auch in der Endphase der Reformkonzilien nicht nur konzeptlos auf eingehende Suppliken reagiert wurde<sup>188</sup>), sondern daß das Basler Konzil Mit-Architekt von Ordensreform

185) HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 67.

186) Siehe Anm. 170.

187) MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 453f.

188) Für HELMRATH, Theorie (wie Anm. 3) S. 65, verkörpert die Ordensreform das letzte »Reformresiduum« des Basler Konzils in den 1440er Jahren. MERTENS, Reformkonzilien (wie Anm. 6) S. 454f., sieht die übergreifende und zentralisierte Ordensreformpolitik des Konzils seit dem Ende der 1430er Jahre in einzelne Klosterreformen zerfallen, denen keine strukturierenden, bündelnden Konzeptionen mehr zugrunde lagen – ein Urteil, das für die auf dem Konzil von 1439 bis 1445 verhandelte Reform der oberdeutschen Franziskanerprovinz zumindest teilweise zu modifizieren ist.

blieb und partiell seinen Anspruch behauptete, für die einzelnen Glieder der Kirche höchste Legitimations-, Reform- und Ausgleichsinstanz zu sein. Dieser Anspruch war zwar realiter nur noch in einem eng begrenzten Obödienzgebiet durchsetzbar, um so mehr aber gilt es hervorzuheben, daß er – wie schon eine Generation vorher in Konstanz – einem europaweit agierenden, exemten Orden galt.